

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 161/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 162/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 über die Zulassung eines Zusatzstoffes in der Tierernährung ⁽¹⁾	3
Verordnung (EG) Nr. 163/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	5
Verordnung (EG) Nr. 164/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	8
★ Verordnung (EG) Nr. 165/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 über die zweite Veröffentlichung der Mengen bestimmter Grunderzeugnisse, die ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen in das Verfahren zur aktiven Veredelung überführt werden können	10
Verordnung (EG) Nr. 166/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	12
Verordnung (EG) Nr. 167/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	16
Verordnung (EG) Nr. 168/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	22
Verordnung (EG) Nr. 169/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	24
Verordnung (EG) Nr. 170/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	26

Preis: 18 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 171/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte 22. Teil-ausschreibung	28
Verordnung (EG) Nr. 172/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste	29
Verordnung (EG) Nr. 173/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen	30
Verordnung (EG) Nr. 174/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002	31
Verordnung (EG) Nr. 175/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 60/2003	32
Verordnung (EG) Nr. 176/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	33
Verordnung (EG) Nr. 177/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen	35
Verordnung (EG) Nr. 178/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 über die Ertei-lung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B	38
Verordnung (EG) Nr. 179/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	40
* Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen	41

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/67/EG:

* Entscheidung des Rates vom 28. Januar 2003 zum Erlass von Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Abweichung von den Entscheidungen 94/984/EG, 96/482/EG, 97/221/EG, 2000/572/EG, 2000/585/EG, 2000/609/EG und 2001/751/EG Kommission	48
* Information betreffend die Anwendung einiger Artikel des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits	52

Kommission

2003/68/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 14. November 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/37.396/D2 — TACA-Neufassung) ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4349)	53
--	-----------

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2003/69/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 2003 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Pflanzen von *Vitis L.*, außer Früchten, mit Ursprung in der Schweiz vorübergehend Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zuzulassen** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 340) 72

2003/70/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 29. Januar 2003 über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden in Norwegen** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 362) 76

2003/71/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 29. Januar 2003 über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden auf den Färöer** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 363) 80

2003/72/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Änderung der Entscheidung 2002/994/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 426) 84

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 der Kommission vom 19. Juli 2001 über Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates für die Überführung bestimmter Mengen bestimmter unter Anhang I des Vertrags fallender Grunderzeugnisse in das Verfahren der aktiven Veredelung ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen** (ABl. L 196 vom 20.7.2001) 86
- * **Berichtigung der Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vom 17. September 2002** (ABl. L 272 vom 10.10.2002) 86

Hinweis für den Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 161/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	91,0
	204	70,9
	212	111,3
	999	91,1
0707 00 05	052	120,0
	204	114,7
	999	117,3
0709 10 00	220	55,7
	999	55,7
0709 90 70	052	139,5
	204	164,3
	999	151,9
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	48,5
	204	51,7
	212	40,0
	220	50,2
	624	86,1
	999	55,3
0805 20 10	204	71,1
	999	71,1
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	60,4
	204	51,2
	220	73,2
	600	76,1
	624	80,4
	999	68,3
0805 50 10	052	63,1
	220	94,9
	600	61,2
	999	73,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	43,3
	400	106,4
	404	105,3
	720	93,6
	999	87,2
	0808 20 50	388
400		102,8
524		115,5
528		125,5
720		41,0
999		96,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 162/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2003
über die Zulassung eines Zusatzstoffes in der Tierernährung
(Text von Bedeutung für den EWR)

Die KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1756/2002⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 2 Buchstabe aaa) der Richtlinie 70/524/EWG ist die Zulassung von Kokzidiostatika an einen für das Inverkehrbringen derselben Verantwortlichen gebunden. Eine derartige Zulassung kann für die Dauer von zehn Jahren gewährt werden, sofern alle Anforderungen des Artikels 3a der genannten Richtlinie erfüllt sind.
- (2) Die Bewertung des eingereichten Antrags auf Zulassung des im Anhang zu dieser Verordnung genannten Kokzidiostatikums ergibt, dass die in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG genannten Bedingungen erfüllt sind. Die kokzidiostatische Zubereitung kann daher zugelassen und gemäß Artikel 9t Buchstabe b) dieser Richtlinie in Kapitel I des Verzeichnisses der zugelassenen Zusatzstoffe in der Tierernährung aufgenommen werden.

- (3) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ hat bezüglich der Sicherheit und der positiven Wirkung der oben genannten kokzidiostatischen Zubereitung unter den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Bedingungen eine positive Stellungnahme abgegeben.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführte, zur Gruppe der „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ zählende Zusatzstoff wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 3.10.2002, S. 1.

ANHANG

Zulassungsnummer des Zusatzstoffes	Name und Zulassungsnummer des für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffes Verantwortlichen	Zusatzstoff (Handelsbezeichnung)	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Mindestgehalt	Höchstgehalt		
Kokzidiostatika und andere Arzneimittel									
E771	Janssen Animal Health BVBA	Diclazuril, 0,5 g/100 g (Clinacox 0,5 % Vormischung) Diclazuril, 0,2 g/100 g (Clinacox 0,2 % Vormischung)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Diclazuril: 0,5 g/100 g Sojabohnenmehl: 99,25 g/100 g Polyvidon K 30: 0,2 g/100 g Natriumhydroxid: 0,0538 g/100 g Diclazuril: 0,2 g/100 g Sojabohnenmehl: 39,7 g/100 g Polyvidon K 30: 0,08 g/100 g Natriumhydroxid: 0,0215 g/100 g Weizenfuttermehl: 60 g/100 g Wirkstoff: Diclazuril, C ₁₇ H ₉ Cl ₃ N ₃ O ₂ (±)-4-Chlorophenyl[2,6-dichloro-4-(2,3,4,5-tetrahydro-3,5-dioxo-1,2,4-triazin-2-yl)phenyl]acetonitril CAS-Nummer 101831-37-2 Verwandte Verunreinigungen Abbauprodukt (RO64318): ≤ 0,2 % Sonstige verwandte Verunreinigungen (RO66891, RO66896, RO68610, RO70156, RO68584, RO70016): je ≤ 0,5 % Verunreinigungen insgesamt: ≤ 1,5 %	Junghennen	16 Wochen	1	1	—	20.1.2013

VERORDNUNG (EG) Nr. 163/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,

Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

- (5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	C11	EUR/t	30,98	1104 23 10 9100	C14	EUR/t	33,20
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	C11	EUR/t	26,56	1104 23 10 9300	C14	EUR/t	25,45
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	C11	EUR/t	26,56	1104 29 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	C17	EUR/t	0,00	1104 29 51 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C17	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C18	EUR/t	0,00	1104 30 10 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 19 40 9100	C16	EUR/t	0,00	1104 30 90 9000	C14	EUR/t	5,53
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	C19	EUR/t	39,83	1107 10 11 9000	C21	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	C19	EUR/t	30,98	1107 10 91 9000	C21	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	C19	EUR/t	26,56	1108 11 00 9200	C10	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	C14	EUR/t	26,56	1108 11 00 9300	C10	EUR/t	0,00
1103 19 10 9000	C16	EUR/t	26,47	1108 12 00 9200	C10	EUR/t	35,41
1103 19 30 9100	C14	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	C10	EUR/t	35,41
1103 20 60 9000	C20	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	C10	EUR/t	35,41
1103 20 20 9000	C17	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	C10	EUR/t	35,41
1104 19 69 9100	C14	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	C10	EUR/t	54,72
1104 12 90 9100	C13	EUR/t	0,00	1108 19 10 9300	C10	EUR/t	54,72
1104 12 90 9300	C13	EUR/t	0,00	1109 00 00 9100	C10	EUR/t	0,00
1104 19 10 9000	C13	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	C10	EUR/t	34,69
1104 19 50 9110	C14	EUR/t	35,41	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	C10	EUR/t	26,56
1104 19 50 9130	C14	EUR/t	28,77	1702 30 91 9000	C10	EUR/t	34,69
1104 29 01 9100	C14	EUR/t	0,00	1702 30 99 9000	C10	EUR/t	26,56
1104 29 03 9100	C14	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	C10	EUR/t	26,56
1104 29 05 9100	C14	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	C10	EUR/t	34,69
1104 29 05 9300	C14	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	C10	EUR/t	26,56
1104 22 20 9100	C13	EUR/t	0,00	1702 90 75 9000	C10	EUR/t	36,35
1104 22 30 9100	C13	EUR/t	0,00	1702 90 79 9000	C10	EUR/t	25,23
				2106 90 55 9000	C10	EUR/t	26,56

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6).

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C10: Alle Bestimmungen außer Estland.

C11: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Polen und Slowenien.

C12: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland und Polen.

C13: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn und Litauen.

C14: Alle Bestimmungen außer Estland und Ungarn.

C15: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Polen.

C16: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland und Litauen.

C17: Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Polen und Slowenien.

C18: Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen und Slowenien.

C19: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn und Slowenien.

C20: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Rumänien.

C21: Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Litauen, Rumänien und Slowenien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 164/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾ bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muss auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die

genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muss außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erstattung muss einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

Getreideerzeugnis	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	C10	EUR/t	22,13
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	C10	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C10 Alle Bestimmungen außer Estland.

VERORDNUNG (EG) Nr. 165/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2003

über die zweite Veröffentlichung der Mengen bestimmter Grunderzeugnisse, die ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen in das Verfahren zur aktiven Veredelung überführt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 der Kommission vom 19. Juli 2001 über Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates für die Überführung bestimmter Mengen bestimmter unter Anhang I des Vertrags fallender Grunderzeugnisse in das Verfahren der aktiven Veredelung ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 wurden 60 % der Mengen bestimmter Grunderzeugnisse, die mit Verordnung (EG) Nr. 1739/2002 vom 30. September 2002 über die erste Veröffentlichung der Mengen bestimmter Grunderzeugnisse, die ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen in das Verfahren zur aktiven Veredelung überführt werden können, ⁽⁴⁾ veröffentlicht wurden, durch die im ersten Abschnitt ausgestellten Lizenzen zur Verfügung gestellt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

- (2) Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 wurde die in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 genannte Bilanz regelmäßig von der Kommission überprüft und von der Fachgruppe einer Prüfung unterzogen. Die Kommission hat festgestellt, dass eine zweite Veröffentlichung der verfügbaren Mengen angebracht ist.
- (3) Die Restmengen bestimmter, durch ihren achtstelligen Kode der Kombinierten Nomenklatur bezeichneter Grunderzeugnisse, die ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen in das Verfahren der aktiven Veredelung überführt werden können, um sie für die Herstellung von Waren zu verwenden, sollten daher Gegenstand einer zweiten Veröffentlichung sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Restmengen bestimmter, in Anhang I des Vertrags aufgelisteter Grunderzeugnisse, die ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen in das Verfahren der aktiven Veredelung überführt werden können, werden gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 196 vom 19.7.2001, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 263 vom 1.10.2002, S. 20.

ANHANG

KN-Kode	Bezeichnung	Menge (in Tonnen)
ex 0402 10 19	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger (PG 2)	11 900
ex 0405 10 19	Butter mit einem Fettgehalt von 82 GHT (PG 6)	6 520
1701 99 10	Weißzucker	42 720

VERORDNUNG (EG) Nr. 166/2003 DER KOMMISSION**vom 30. Januar 2003****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001⁽⁹⁾, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. L 117 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.⁽⁹⁾ ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission
Erkki LIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

		(EUR/100 kg)	
KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen	— — — —	— — — —
1002 00 00	Roggen	2,647	2,647
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (4): – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	2,213 0,784 2,213 1,660 0,588 1,660 0,784 2,213	2,213 0,784 2,213 1,660 0,588 1,660 0,784 2,213
	Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	2,213 0,784 2,213	2,213 0,784 2,213

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	14,500 14,500 14,500	14,500 14,500 14,500
1006 40 00	Bruchreis	3,600	3,600
1007 00 90	Sorghum	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 167/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

(2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

(3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr

günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

(4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

(5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

(6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2279/2002⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamt-erzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽⁶⁾. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2002, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	2,212	0402 91 39 9300	L06	EUR/100 kg	8,058
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	2,212	0402 91 99 9000	L06	EUR/100 kg	43,93
0401 20 11 9100	970	EUR/100 kg	2,212	0402 99 11 9350	L06	EUR/kg	0,1734
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	3,418	0402 99 19 9350	L06	EUR/kg	0,1734
0401 20 19 9100	970	EUR/100 kg	2,212	0402 99 31 9150	L06	EUR/kg	0,1816
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	3,418	0402 99 31 9300	L06	EUR/kg	0,2629
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	4,325	0402 99 31 9500	L06	EUR/kg	0,4530
0401 20 99 9000	970	EUR/100 kg	4,325	0402 99 39 9150	L06	EUR/kg	0,1816
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	9,981	0403 90 11 9000	L06	EUR/100 kg	43,390
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	14,99	0403 90 13 9200	L06	EUR/100 kg	43,39
0401 30 19 9700	970	EUR/100 kg	14,99	0403 90 13 9300	L06	EUR/100 kg	82,87
0401 30 31 9100	L06	EUR/100 kg	36,41	0403 90 13 9500	L06	EUR/100 kg	86,49
0401 30 31 9400	L06	EUR/100 kg	56,88	0403 90 13 9900	L06	EUR/100 kg	92,17
0401 30 31 9700	L06	EUR/100 kg	62,73	0403 90 19 9000	L06	EUR/100 kg	92,74
0401 30 39 9100	L06	EUR/100 kg	36,41	0403 90 33 9400	L06	EUR/kg	0,8287
0401 30 39 9400	L06	EUR/100 kg	56,88	0403 90 33 9900	L06	EUR/kg	0,9217
0401 30 39 9700	L06	EUR/100 kg	62,73	0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg	2,212
0401 30 91 9100	L06	EUR/100 kg	71,49	0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	14,99
0401 30 91 9500	L06	EUR/100 kg	105,07	0403 90 59 9310	L06	EUR/100 kg	36,41
0401 30 99 9100	L06	EUR/100 kg	71,49	0403 90 59 9340	L06	EUR/100 kg	53,28
0401 30 99 9500	L06	EUR/100 kg	105,07	0403 90 59 9370	L06	EUR/100 kg	53,28
0402 10 11 9000	L06	EUR/100 kg	44,00	0403 90 59 9510	L06	EUR/100 kg	53,28
0402 10 19 9000	L06	EUR/100 kg	44,00	0404 90 21 9120	L06	EUR/100 kg	37,53
0402 10 91 9000	L06	EUR/kg	0,4400	0404 90 21 9160	L06	EUR/100 kg	44,00
0402 10 99 9000	L06	EUR/kg	0,4400	0404 90 23 9120	L06	EUR/100 kg	44,00
0402 21 11 9200	L06	EUR/100 kg	44,00	0404 90 23 9130	L06	EUR/100 kg	83,62
0402 21 11 9300	L06	EUR/100 kg	83,62	0404 90 23 9140	L06	EUR/100 kg	87,27
0402 21 11 9500	L06	EUR/100 kg	87,27	0404 90 23 9150	L06	EUR/100 kg	93,00
0402 21 11 9900	L06	EUR/100 kg	93,00	0404 90 29 9110	L06	EUR/100 kg	93,58
0402 21 17 9000	L06	EUR/100 kg	44,00	0404 90 29 9115	L06	EUR/100 kg	94,13
0402 21 19 9300	L06	EUR/100 kg	83,62	0404 90 29 9125	L06	EUR/100 kg	95,10
0402 21 19 9500	L06	EUR/100 kg	87,27	0404 90 29 9140	L06	EUR/100 kg	102,21
0402 21 19 9900	L06	EUR/100 kg	93,00	0404 90 81 9100	L06	EUR/kg	0,4400
0402 21 91 9100	L06	EUR/100 kg	93,58	0404 90 83 9110	L06	EUR/kg	0,4400
0402 21 91 9200	L06	EUR/100 kg	94,13	0404 90 83 9130	L06	EUR/kg	0,8362
0402 21 91 9350	L06	EUR/100 kg	95,10	0404 90 83 9150	L06	EUR/kg	0,8727
0402 21 91 9500	L06	EUR/100 kg	102,21	0404 90 83 9170	L06	EUR/kg	0,9300
0402 21 99 9100	L06	EUR/100 kg	93,58	0404 90 83 9936	L06	EUR/kg	0,1734
0402 21 99 9200	L06	EUR/100 kg	94,13	0405 10 11 9500	L05	EUR/100 kg	180,49
0402 21 99 9300	L06	EUR/100 kg	95,10	0405 10 11 9700	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 21 99 9400	L06	EUR/100 kg	100,37	0405 10 19 9500	L05	EUR/100 kg	180,49
0402 21 99 9500	L06	EUR/100 kg	102,21	0405 10 19 9700	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 21 99 9600	L06	EUR/100 kg	109,41	0405 10 30 9100	L05	EUR/100 kg	180,49
0402 21 99 9700	L06	EUR/100 kg	113,49	0405 10 30 9300	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 21 99 9900	L06	EUR/100 kg	118,21	0405 10 30 9700	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 29 15 9200	L06	EUR/kg	0,4400	0405 10 50 9300	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 29 15 9300	L06	EUR/kg	0,8362	0405 10 50 9500	L05	EUR/100 kg	180,49
0402 29 15 9500	L06	EUR/kg	0,8727	0405 10 50 9700	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 29 15 9900	L06	EUR/kg	0,9300	0405 10 90 9000	L05	EUR/100 kg	191,78
0402 29 19 9300	L06	EUR/kg	0,8362	0405 20 90 9500	L05	EUR/100 kg	169,22
0402 29 19 9500	L06	EUR/kg	0,8727	0405 20 90 9700	L05	EUR/100 kg	175,98
0402 29 19 9900	L06	EUR/kg	0,9300	0405 90 10 9000	L05	EUR/100 kg	235,07
0402 29 91 9000	L06	EUR/kg	0,9358	0405 90 90 9000	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 29 99 9100	L06	EUR/kg	0,9358	0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—
0402 29 99 9500	L06	EUR/kg	1,0037	0406 10 20 9230	L03	EUR/100 kg	—
0402 91 11 9370	L06	EUR/100 kg	6,804		L04	EUR/100 kg	39,41
0402 91 19 9370	L06	EUR/100 kg	6,804		400	EUR/100 kg	—
0402 91 31 9300	L06	EUR/100 kg	8,058		A01	EUR/100 kg	39,41

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen		
0406 10 20 9290	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9910	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	36,66		L04	EUR/100 kg	8,10		
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	36,66		A01	EUR/100 kg	15,17		
0406 10 20 9300	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9930	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	16,09		L04	EUR/100 kg	11,87		
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	16,09		A01	EUR/100 kg	22,26		
0406 10 20 9610	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9950	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	53,46		L04	EUR/100 kg	17,26		
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	53,46		A01	EUR/100 kg	32,38		
0406 10 20 9620	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9500	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	54,22		L04	EUR/100 kg	11,87		
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	54,22		A01	EUR/100 kg	22,26		
0406 10 20 9630	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9700	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	60,52		L04	EUR/100 kg	17,26		
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	60,52		A01	EUR/100 kg	32,38		
0406 10 20 9640	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9930	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	88,94		L04	EUR/100 kg	17,26		
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	88,94		A01	EUR/100 kg	32,38		
0406 10 20 9650	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9950	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	74,11		L04	EUR/100 kg	19,53		
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	74,11		A01	EUR/100 kg	36,60		
0406 10 20 9660	A00	EUR/100 kg	—	0406 30 90 9000	L03	EUR/100 kg	—		
0406 10 20 9830	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	20,48		
	L04	EUR/100 kg	27,49		400	EUR/100 kg	—		
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	38,40		
	A01	EUR/100 kg	27,49	0406 40 50 9000	L03	EUR/100 kg	—		
0406 10 20 9850	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	94,14		
	L04	EUR/100 kg	33,33		400	EUR/100 kg	—		
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	94,14		
	A01	EUR/100 kg	33,33	0406 40 90 9000	L03	EUR/100 kg	—		
0406 10 20 9870	A00	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	96,66		
	0406 10 20 9900	A00	EUR/100 kg		—	400	EUR/100 kg	—	
		0406 20 90 9100	A00		EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	96,66
			0406 20 90 9913	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 13 9000	L03	EUR/100 kg
L04				EUR/100 kg	61,46	L04		EUR/100 kg	106,29
400	EUR/100 kg			17,96	400	EUR/100 kg		34,20	
A01	EUR/100 kg	61,46		A01	EUR/100 kg	121,71			
0406 20 90 9915	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 15 9100	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	81,13		L04	EUR/100 kg	109,84		
	400	EUR/100 kg	23,93		400	EUR/100 kg	35,25		
	A01	EUR/100 kg	81,13		A01	EUR/100 kg	125,77		
0406 20 90 9917	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 17 9100	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	86,20		L04	EUR/100 kg	109,84		
	400	EUR/100 kg	25,44		400	EUR/100 kg	35,25		
	A01	EUR/100 kg	86,20		A01	EUR/100 kg	125,77		
0406 20 90 9919	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 21 9900	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	96,33		L04	EUR/100 kg	107,63		
	400	EUR/100 kg	28,38		400	EUR/100 kg	25,29		
	A01	EUR/100 kg	96,33		A01	EUR/100 kg	122,94		
0406 20 90 9990	A00	EUR/100 kg	—	0406 90 23 9900	L03	EUR/100 kg	—		
0406 30 31 9710	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	94,51		
	L04	EUR/100 kg	8,10		400	EUR/100 kg	—		
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	108,69		
	A01	EUR/100 kg	15,17	0406 90 25 9900	L03	EUR/100 kg	—		
0406 30 31 9730	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	93,89		
	L04	EUR/100 kg	11,87		400	EUR/100 kg	—		
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	107,52		
	A01	EUR/100 kg	22,26						

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	
0406 90 27 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9100	L04	EUR/100 kg	94,38	
	L04	EUR/100 kg	85,04		400	EUR/100 kg	13,13	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	107,15	
	A01	EUR/100 kg	97,38		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 31 9119	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9300	L04	EUR/100 kg	91,53	
	L04	EUR/100 kg	78,15		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	14,50		A01	EUR/100 kg	106,96	
	A01	EUR/100 kg	89,64		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 33 9119	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9500	L04	EUR/100 kg	97,04	
	L04	EUR/100 kg	78,15		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	14,50		A01	EUR/100 kg	110,84	
	A01	EUR/100 kg	89,64		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 33 9919	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 79 9900	L04	EUR/100 kg	96,13	
	L04	EUR/100 kg	71,43		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	109,15	
	A01	EUR/100 kg	82,21		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 33 9951	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 81 9900	L04	EUR/100 kg	78,47	
	L04	EUR/100 kg	72,14		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	90,23	
	A01	EUR/100 kg	82,27		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 35 9190	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9930	L04	EUR/100 kg	99,20	
	L04	EUR/100 kg	110,56		400	EUR/100 kg	27,02	
	400	EUR/100 kg	34,88		A01	EUR/100 kg	113,61	
	A01	EUR/100 kg	127,15		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 35 9990	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9970	L04	EUR/100 kg	107,14	
	L04	EUR/100 kg	110,56		400	EUR/100 kg	33,67	
	400	EUR/100 kg	22,80		A01	EUR/100 kg	123,32	
	A01	EUR/100 kg	127,15		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 37 9000	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9999	L04	EUR/100 kg	98,22	
	L04	EUR/100 kg	106,29		400	EUR/100 kg	29,46	
	400	EUR/100 kg	34,20		A01	EUR/100 kg	113,03	
	A01	EUR/100 kg	121,71		A00	EUR/100 kg	—	
0406 90 61 9000	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	117,14	0406 90 86 9200	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	32,46	L04	EUR/100 kg	90,13		
	A01	EUR/100 kg	135,59	400	EUR/100 kg	17,68		
0406 90 63 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9300	A01	EUR/100 kg	106,94	
	L04	EUR/100 kg	116,53		L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	36,31		L04	EUR/100 kg	91,43	
	A01	EUR/100 kg	134,46		400	EUR/100 kg	19,38	
0406 90 63 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9400	A01	EUR/100 kg	108,06	
	L04	EUR/100 kg	112,03		L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	27,77		L04	EUR/100 kg	97,13	
	A01	EUR/100 kg	129,88		400	EUR/100 kg	21,93	
0406 90 69 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9900	A01	EUR/100 kg	113,61	
0406 90 69 9910	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 73 9900	L04	EUR/100 kg	112,03		0406 90 87 9100	L04	EUR/100 kg	107,14
	400	EUR/100 kg	27,77			400	EUR/100 kg	25,67
	A01	EUR/100 kg	129,88	A01		EUR/100 kg	123,32	
	L03	EUR/100 kg	—	A00		EUR/100 kg	—	
0406 90 75 9900	L04	EUR/100 kg	97,56	0406 90 87 9200	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	29,89		L04	EUR/100 kg	75,11	
	A01	EUR/100 kg	111,82		400	EUR/100 kg	15,81	
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	89,10	
0406 90 76 9300	L04	EUR/100 kg	98,22	0406 90 87 9300	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	12,61		L04	EUR/100 kg	83,95	
	A01	EUR/100 kg	113,03		400	EUR/100 kg	17,85	
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	99,25	
0406 90 76 9400	L04	EUR/100 kg	88,57	0406 90 87 9400	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	86,15	
	A01	EUR/100 kg	101,43		400	EUR/100 kg	19,55	
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	100,75	
0406 90 76 9500	L04	EUR/100 kg	99,20	0406 90 87 9951	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	13,13		L04	EUR/100 kg	97,43	
	A01	EUR/100 kg	113,61		400	EUR/100 kg	27,03	
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	111,58	

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9971	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9975	400	EUR/100 kg	15,39
	L04	EUR/100 kg	97,43		A01	EUR/100 kg	118,38
	400	EUR/100 kg	21,93		L03	EUR/100 kg	—
0406 90 87 9972	A01	EUR/100 kg	111,58	0406 90 87 9979	L04	EUR/100 kg	105,90
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	20,40
	L04	EUR/100 kg	41,51		A01	EUR/100 kg	119,70
0406 90 87 9973	400	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9100	L03	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	47,73		L04	EUR/100 kg	94,51
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	15,39
0406 90 87 9974	L04	EUR/100 kg	95,66	0406 90 88 9300	A01	EUR/100 kg	108,69
	400	EUR/100 kg	15,39		A00	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	109,55		L03	EUR/100 kg	—
0406 90 87 9974	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	74,16
	L04	EUR/100 kg	103,82		400	EUR/100 kg	19,38
					A01	EUR/100 kg	87,34

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien,

L05 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Polen, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika.

L06 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Estland, Lettland, Litauen, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 168/2003 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 2003

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 79/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁵⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 13 vom 18.1.2003, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,14	—	0,07
1703 90 00 ⁽¹⁾	10,31	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 169/2003 DER KOMMISSION**vom 30. Januar 2003****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen und Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽³⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.
- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führen dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sieht keine Verlängerung der Regelung über den Lagerkostenausgleich nach dem 1. Juli 2001 vor. Dies sollte daher bei der Festlegung der Erstattungen berücksichtigt werden, die gewährt werden, wenn die Ausfuhr nach dem 30. September 2001 erfolgt.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	38,85 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	38,85 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	38,85 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	38,85 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4223
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	42,23
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	42,23
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	42,23
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4223

⁽¹⁾ Dieser Betrag für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 170/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2003
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/2002 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2390/2002 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die

Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2390/2002, wird gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 136.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	42,23 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	42,23 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	80,24 ⁽⁴⁾
1702 60 95 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4223 ⁽¹⁾
1702 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	42,23 ⁽²⁾
1702 90 60 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4223 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4223 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4223 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
2106 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	42,23 ⁽²⁾
2106 90 59 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4223 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 171/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2003

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte 22. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 der Kommission vom 23. Juli 2002 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2002/03 ⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

(2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 22. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte 22. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 45,360 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 172/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2003

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Estlands und Lettlands wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 901/2002 der Kommission ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1230/2002 ⁽⁷⁾, eröffnet.

(2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 vom 24. bis 30. Januar 2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2002, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 173/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2003**

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern außer Ungarn, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 900/2002 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2330/2002 ⁽⁷⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 vom 24. bis zum 30. Januar 2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 174/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2003
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 899/2002 der Kommission⁽⁶⁾ eröffnet, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/2002⁽⁷⁾.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 24. bis zum 30. Januar 2003 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote auf 12,90 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 175/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2003
zur Festsetzung der Höchst kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 60/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchst kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Portugal aus Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 60/2003 der Kommission⁽³⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchst kürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchst kürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

(3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchst kürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchst kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 24. bis zum 30. Januar 2003 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 60/2003 eingereichten Angebote wird auf 36,95 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 101 512 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 176/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	C09	EUR/t	13,50
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—	1101 00 15 9150	C09	EUR/t	12,25
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9170	C09	EUR/t	11,25
1001 90 99 9000	C05	EUR/t	0	1101 00 15 9180	C09	EUR/t	10,75
1002 00 00 9000	C06	EUR/t	0	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1003 00 90 9000	C07	EUR/t	0	1102 10 00 9500	C10	EUR/t	28,75
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	C10	EUR/t	22,75
1004 00 00 9400	C06	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	C11	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1005 90 00 9000	C08	EUR/t	0	1103 11 10 9400	C11	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9200	C11	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1101 00 11 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9800	—	EUR/t	—
1101 00 15 9100	C09	EUR/t	14,50				

⁽¹⁾ Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C05 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

C06 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Slowenien.

C07 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

C08 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

C09 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen und Rumänien.

C10 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen und Slowenien.

C11 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Rumänien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 177/2003 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 2003

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

(4) Da nach einigen Bestimmungen 3 850 t Reis aufgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1322/2002 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

(8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

(9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

(10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Vereinigungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 3 850 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag (1)	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag (1)
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	111	1006 30 65 9100	R01	EUR/t	139
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	111		R02	EUR/t	145
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	111		R03	EUR/t	150
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—		064 und 066	EUR/t	165
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	111		A97	EUR/t	145
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	111	1006 30 65 9900	021 und 023	EUR/t	145
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	111		R01	EUR/t	139
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—		064 und 066	EUR/t	165
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	111		A97	EUR/t	145
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	111	1006 30 67 9100	021 und 023	EUR/t	145
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	111		064 und 066	EUR/t	165
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—	1006 30 67 9900	064 und 066	EUR/t	165
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	111	1006 30 92 9100	R01	EUR/t	139
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	111		R02	EUR/t	145
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	111		R03	EUR/t	150
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—		064 und 066	EUR/t	165
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	139	1006 30 92 9900	A97	EUR/t	145
	R02	EUR/t	145		064 und 066	EUR/t	165
	R03	EUR/t	150	1006 30 94 9100	R01	EUR/t	139
	064 und 066	EUR/t	165		R02	EUR/t	145
	A97	EUR/t	145		R03	EUR/t	150
	021 und 023	EUR/t	145		064 und 066	EUR/t	165
1006 30 61 9900	R01	EUR/t	139	1006 30 94 9900	A97	EUR/t	145
	A97	EUR/t	145		021 und 023	EUR/t	145
	064 und 066	EUR/t	165		R01	EUR/t	139
1006 30 63 9100	R01	EUR/t	139	1006 30 96 9100	A97	EUR/t	145
	R02	EUR/t	145		064 und 066	EUR/t	165
	R03	EUR/t	150		R01	EUR/t	139
	064 und 066	EUR/t	165		R02	EUR/t	145
	A97	EUR/t	145		R03	EUR/t	150
	021 und 023	EUR/t	145	1006 30 96 9900	064 und 066	EUR/t	165
1006 30 63 9900	R01	EUR/t	139		A97	EUR/t	145
	064 und 066	EUR/t	165	1006 30 98 9100	021 und 023	EUR/t	145
	A97	EUR/t	145	1006 30 98 9900	—	EUR/t	—
				1006 40 00 9000	—	EUR/t	—

(1) Das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten Mengen gemäß ihrer Bestimmung:

R01: 1 000 t,

R02 und R03 insgesamt: 1 000 t,

021 und 023: 574 t,

064 und 066: 1 000 t,

A97: 276 t.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40 mit Ausnahme von den Niederländischen Antillen, Aruba und den Turks- und Caicas-Inseln, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2003
über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1886/2002 der Kommission⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse erteilt werden. Von diesen Richtmengen ausgenommen sind die Mengen, welche im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.
- (2) Für die zwischen dem 16. November 2002 und dem 14. Januar 2003 nach dem Verfahren B beantragten Lizenzen sollte bei Tafeltrauben der Erstattungsrichtsatz gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zuteilungssätze, mit denen die Mengen zu multiplizieren sind, für die zwischen dem 16. November 2002 und dem 14. Januar 2003 die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 genannten Ausfuhrerstattungen nach dem Verfahren B beantragt wurden, und die anzuwendenden Erstattungen sind im Anhang festgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Lizenzen, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrarübereinkommens beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.
⁽²⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.
⁽³⁾ ABl. L 286 vom 24.10.2002, S. 3.

ANHANG

Zuteilungssätze und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. auf die zwischen dem 16. November 2002 und dem 14. Januar 2003 beantragten Lizenzen nach dem Verfahren B anzuwenden sind

Erzeugnis	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)	Erstattung (in EUR/t netto)
Tafeltrauben	100 %	14,0

VERORDNUNG (EG) Nr. 179/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2003
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2201/2002 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zurzeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Äpfeln bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 30. Januar 2003 ausgeführte Äpfeln gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2002 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Äpfeln betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 30. Januar 2003 und vor dem 16. März 2003 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.
⁽²⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.
⁽³⁾ ABl. L 286 vom 24.10.2002, S. 3.

RICHTLINIE 2002/8/EG DES RATES**vom 27. Januar 2003****zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 67,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau dieses Raums erlässt die Gemeinschaft unter anderem im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Gemäß Artikel 65 Buchstabe c des Vertrags schließen diese Maßnahmen die Beseitigung der Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren ein, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften.
- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 den Rat ersucht, Mindeststandards zur Gewährleistung eines angemessenen Niveaus der Prozesskostenhilfe bei grenzüberschreitenden Rechtssachen in allen Ländern der Union zu verabschieden.
- (4) Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950. Die vorliegende Richtlinie kommt unter Einhaltung dieser Konvention zur Anwendung, insbesondere unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichheit beider Streitparteien.
- (5) Diese Richtlinie zielt darauf ab, die Anwendung der Prozesskostenhilfe in Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug für Personen zu fördern, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten. Das allgemein anerkannte Recht auf Zugang zu den Gerichten wird auch in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestätigt.
- (6) Unzureichende Mittel einer Partei, die als Klägerin oder Beklagte an einer Streitsache beteiligt ist, dürfen den effektiven Zugang zum Recht ebenso wenig behindern wie Schwierigkeiten aufgrund des grenzüberschreitenden Bezugs einer Streitsache.
- (7) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (8) Diese Richtlinie soll vor allem eine angemessene Prozesskostenhilfe in Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug gewährleisten, indem gemeinsame Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in solchen Streitsachen festgelegt werden. Eine Richtlinie des Rates ist hierfür das geeignetste Rechtsinstrument.
- (9) Diese Richtlinie findet in zivil- und handelsrechtlichen Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug Anwendung.
- (10) Jede Person, die an einer unter diese Richtlinie fallenden zivil- oder handelsrechtlichen Streitsache beteiligt ist, muss in der Lage sein, ihre Rechte geltend zu machen, auch wenn sie aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Situation die Prozesskosten nicht tragen kann. Die Prozesskostenhilfe gilt als angemessen, wenn sie dem Empfänger einen effektiven Zugang zum Recht unter den in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen ermöglicht.
- (11) Die Prozesskostenhilfe sollte die vorprozessuale Rechtsberatung zur außergerichtlichen Streitbeilegung, den Rechtsbeistand bei Anrufung eines Gerichts und die rechtliche Vertretung vor Gericht sowie eine Unterstützung oder Befreiung von den Prozesskosten umfassen.
- (12) Es bleibt dem Recht des Mitgliedstaats des Gerichtstands oder des Vollstreckungsmitgliedstaats überlassen, ob die Prozesskosten auch die dem Empfänger der Prozesskostenhilfe auferlegten Kosten der Gegenpartei einschließen können.
- (13) Unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats müssen alle Unionsbürger Prozesskostenhilfe bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug in Anspruch nehmen können, wenn sie die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für die Angehörigen von Drittstaaten, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben.

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 368.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 25. September 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 221 vom 17.9.2002, S. 64.

- (14) Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, Schwellenwerte festzulegen, bei deren Überschreiten von einer Person unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen anzunehmen ist, dass sie die Kosten des Verfahrens tragen kann. Derartige Schwellenwerte sind anhand verschiedener objektiver Faktoren wie Einkommen, Vermögen oder familiäre Situation festzulegen.
- (15) Das Ziel dieser Richtlinie könnte jedoch nicht erreicht werden, wenn die Personen, die Prozesskostenhilfe beantragen, nicht die Möglichkeit erhielten, nachzuweisen, dass sie nicht für die Prozesskosten aufkommen können, obwohl ihr Vermögen den vom Mitgliedstaat des Gerichtsstands festgelegten Schwellenwert überschreitet. Bei der Bewertung, ob Prozesskostenhilfe auf dieser Grundlage zu gewähren ist, können die Behörden im Mitgliedstaat des Gerichtsstands Informationen darüber berücksichtigen, dass der Antragsteller in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die finanziellen Kriterien für die Gewährung der Hilfe erfüllt.
- (16) Die Möglichkeit, im konkreten Fall auf andere Regelungen zurückzugreifen, die einen effektiven Zugang zum Recht gewährleisten, stellt keine Form der Prozesskostenhilfe dar. Sie kann jedoch die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person trotz ungünstiger finanzieller Verhältnisse die Prozesskosten tragen kann.
- (17) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Anträge auf Prozesskostenhilfe für offensichtlich unbegründete Verfahren, oder aus Gründen, die mit dem Wesen, insbesondere den Erfolgsaussichten der Sache zusammenhängen, abzulehnen, sofern Rechtsberatung vor Prozessbeginn angeboten wird und der Zugang zum Recht gewährleistet ist. Bei ihrer Entscheidung über das Wesen und insbesondere die Erfolgsaussichten eines Antrags können die Mitgliedstaaten Anträge auf Prozesskostenhilfe ablehnen, wenn der Antragsteller eine Rufschädigung geltend macht, jedoch keinen materiellen oder finanziellen Schaden erlitten hat, oder wenn der Antrag einen Rechtsanspruch betrifft, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Geschäft oder der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Antragstellers entstanden ist.
- (18) Die Komplexität und die Unterschiede der Gerichtssysteme der Mitgliedstaaten sowie die durch den grenzüberschreitenden Charakter von Streitsachen bedingten Kosten dürfen den Zugang zum Recht nicht behindern. Die Prozesskostenhilfe sollte daher die unmittelbar mit dem grenzüberschreitenden Charakter einer Streitsache verbundenen Kosten decken.
- (19) Bei der Prüfung der Frage, ob die persönliche Anwesenheit vor Gericht erforderlich ist, sollten die Gerichte eines Mitgliedstaats in vollem Umfang die Möglichkeiten berücksichtigen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen⁽¹⁾ ergeben.
- (20) Wird Prozesskostenhilfe gewährt, so muss sie sich auf das gesamte Verfahren erstrecken, einschließlich der Kosten für die Vollstreckung eines Urteils; dem Empfänger sollte die Prozesskostenhilfe weiter gewährt werden, wenn ein Rechtsbehelf entweder gegen ihn oder von ihm eingelegt wird, sofern die Voraussetzungen im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse und den Inhalt der Streitsache weiterhin erfüllt sind.
- (21) Die Prozesskostenhilfe ist gleichermaßen für herkömmliche Gerichtsverfahren und außergerichtliche Verfahren wie die Schlichtung zu gewähren, wenn ihre Anwendung gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Gericht angeordnet wird.
- (22) Die Prozesskostenhilfe sollte unter den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen auch für die Vollstreckung öffentlicher Urkunden in einem anderen Mitgliedstaat gewährt werden.
- (23) Da die Prozesskostenhilfe vom Mitgliedstaat des Gerichtsstands oder vom Vollstreckungsmitgliedstaat gewährt wird, mit Ausnahme der vorprozessualen Rechtsberatung, wenn die Person, die Prozesskostenhilfe beantragt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Mitgliedstaat des Gerichtsstands hat, muss dieser Mitgliedstaat sein eigenes Recht unter Wahrung der in dieser Richtlinie festgeschriebenen Grundsätze anwenden.
- (24) Die Prozesskostenhilfe sollte von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats des Gerichtsstands bzw. des Vollstreckungsmitgliedstaats gewährt oder verweigert werden. Dies gilt sowohl für die Verhandlung der Sache als auch für die Entscheidung über die Zuständigkeit.
- (25) Die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen sollte zwischen den Mitgliedstaaten so geregelt werden, dass die Information der Öffentlichkeit und der Fachkreise gefördert und die Übermittlung der Anträge auf Prozesskostenhilfe von einem Mitgliedstaat in einen anderen erleichtert und beschleunigt wird.
- (26) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren der Notifizierung und Übermittlung orientieren sich unmittelbar an denen des am 27. Januar 1977 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe, im Folgenden „Übereinkommen von 1977“ genannt. Für die Übermittlung der Anträge auf Prozesskostenhilfe wird eine Frist gesetzt, die im Übereinkommen von 1977 nicht vorgesehen ist. Die Festsetzung einer relativ kurzen Frist trägt zu einer geordneten Rechtspflege bei.
- (27) Die nach dieser Verordnung übermittelten Daten sollten geschützt werden. Da die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽²⁾ und die Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation⁽³⁾ Anwendung finden, sind spezielle Bestimmungen zum Datenschutz in der vorliegenden Richtlinie nicht erforderlich.

(1) ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1.

(2) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

(3) ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

- (28) Die Einführung eines Standardformulars für Anträge auf Prozesskostenhilfe und für die Übermittlung der Anträge auf Prozesskostenhilfe bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug wird die Verfahren vereinfachen und beschleunigen.
- (29) Darüber hinaus sollten diese Antragsformulare sowie nationale Antragsformulare auf europäischer Ebene über das Informationssystem des gemäß der Entscheidung 2001/470/EG ⁽¹⁾ eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes zur Verfügung gestellt werden.
- (30) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ erlassen werden.
- (31) Die Festlegung von Mindestnormen für Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, günstigere Bestimmungen für Personen, die Prozesskostenhilfe beantragen und erhalten, vorzusehen.
- (32) Das Übereinkommen von 1977 und das 2001 in Moskau unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe bleiben auf die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1977 oder des Protokolls sind, anwendbar. In den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten hingegen hat diese Richtlinie Vorrang vor den Bestimmungen des Übereinkommens von 1977 und des Protokolls.
- (33) Das Vereinigte Königreich und Irland haben gemäß Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.
- (34) Nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die für Dänemark demnach nicht bindend oder anwendbar ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziele und Anwendungsbereich

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist die Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen.

(2) Diese Richtlinie gilt für Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug in Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Sie erfasst insbesondere keine Steuer- und Zollsachen und keine verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaat“ alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

Artikel 2

Grenzüberschreitende Streitsachen

(1) Eine grenzüberschreitende Streitigkeit im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn die im Rahmen dieser Richtlinie Prozesskostenhilfe beantragende Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des Gerichtsstands oder dem Vollstreckungsmitgliedstaat hat.

(2) Der Wohnsitzmitgliedstaat einer Prozesspartei wird gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽³⁾ bestimmt.

(3) Der maßgebliche Augenblick zur Feststellung, ob eine Streitsache mit grenzüberschreitendem Bezug vorliegt, ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag gemäß dieser Richtlinie eingereicht wird.

KAPITEL II

ANSPRUCH AUF PROZESSKOSTENHILFE

Artikel 3

Anspruch auf Prozesskostenhilfe

(1) An einer Streitsache im Sinne dieser Richtlinie beteiligte natürliche Personen haben Anspruch auf eine angemessene Prozesskostenhilfe, damit ihr effektiver Zugang zum Recht nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährleistet ist.

(2) Die Prozesskostenhilfe gilt als angemessen, wenn sie Folgendes sicherstellt:

- a) eine vorprozessuale Rechtsberatung im Hinblick auf eine außergerichtlichen Streitbeilegung;
- b) den Rechtsbeistand und die rechtliche Vertretung vor Gericht sowie eine Befreiung von den Gerichtskosten oder eine Unterstützung bei den Gerichtskosten des Empfängers, einschließlich der in Artikel 7 genannten Kosten und der Kosten für Personen, die vom Gericht mit der Wahrnehmung von Aufgaben während des Prozesses beauftragt werden.

In Mitgliedstaaten, in denen die unterliegende Partei die Kosten der Gegenpartei übernehmen muss, umfasst die Prozesskostenhilfe im Falle einer Prozessniederlage des Empfängers auch die Kosten der Gegenpartei, sofern sie diese Kosten umfasst hätte, wenn der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat des Gerichtsstands gehabt hätte.

⁽¹⁾ ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1496/2002 der Kommission (ABl. L 225 vom 22.8.2002, S. 13).

(3) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, einen Rechtsbeistand oder eine rechtliche Vertretung vor Gericht bei Verfahren vorzusehen, die speziell darauf ausgerichtet sind, den Prozessparteien zu ermöglichen, sich selbst zu vertreten; dies gilt nicht, wenn das Gericht oder eine andere zuständige Behörde etwas anderes zur Gewährleistung der Gleichheit der Parteien oder in Anbetracht der Komplexität der Sache beschließt.

(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass sich die Empfänger der Prozesskostenhilfe angemessen an den Prozesskosten beteiligen, wobei die Voraussetzungen nach Artikel 5 zu berücksichtigen sind.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die zuständige Behörde die Prozesskostenhilfe von den Empfängern ganz oder teilweise zurückverlangen kann, wenn sich ihre finanziellen Verhältnisse wesentlich verbessert haben, oder wenn die Entscheidung zur Gewährung der Prozesskostenhilfe aufgrund falscher Angaben des Empfängers getroffen wurde.

Artikel 4

Diskriminierungsverbot

Die Mitgliedstaaten gewähren Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, die Prozesskostenhilfe ohne jede Diskriminierung.

KAPITEL III

VORAUSSETZUNGEN UND UMFANG DER PROZESSKOSTENHILFE

Artikel 5

Voraussetzungen für die finanziellen Verhältnisse

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Personen, die aufgrund ihrer persönlichen wirtschaftlichen Lage teilweise oder vollständig außerstande sind, die Prozesskosten nach Artikel 3 Absatz 2 zu tragen, Prozesskostenhilfe zur Gewährleistung ihres effektiven Zugangs zum Recht.

(2) Die wirtschaftliche Lage einer Person wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats des Gerichtsstands unter Berücksichtigung verschiedener objektiver Faktoren wie des Einkommens, des Vermögens oder der familiären Situation einschließlich einer Beurteilung der wirtschaftlichen Ressourcen von Personen, die vom Antragsteller finanziell abhängig sind, bewertet.

(3) Die Mitgliedstaaten können Schwellenwerte festsetzen, bei deren Überschreiten davon ausgegangen wird, dass der Antragsteller die Prozesskosten nach Artikel 3 Absatz 2 teilweise oder vollständig tragen kann. Diese Schwellenwerte werden nach den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Kriterien festgelegt.

(4) Die gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegten Schwellenwerte dürfen nicht verhindern, dass Antragstellern, die die Schwellenwerte überschreiten, Prozesskostenhilfe gewährt wird, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie wegen der unterschiedlich hohen Lebenshaltungskosten im Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts und im Mitgliedstaat des Gerichtsstands die Prozesskosten nach Artikel 3 Absatz 2 nicht tragen können.

(5) Prozesskostenhilfe muss nicht gewährt werden, wenn die Antragsteller im konkreten Fall effektiven Zugang zu anderen Regelungen haben, die die Prozesskosten gemäß Artikel 3 Absatz 2 decken.

Artikel 6

Voraussetzungen für den Inhalt der Streitsache

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Anträge auf Prozesskostenhilfe für offensichtlich unbegründete Verfahren von den zuständigen Behörden abgelehnt werden können.

(2) Wird vorprozessuale Rechtsberatung angeboten, so kann die Gewährung weiterer Prozesskostenhilfe aus Gründen, die mit dem Wesen, insbesondere den Erfolgsaussichten der Sache zusammenhängen, abgelehnt oder eingestellt werden, sofern der Zugang zum Recht gewährleistet ist.

(3) Bei der Entscheidung über das Wesen, insbesondere die Erfolgsaussichten, eines Antrags berücksichtigen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 die Bedeutung der betreffenden Rechtssache für den Antragsteller, wobei sie jedoch auch der Art der Rechtssache Rechnung tragen können, wenn der Antragsteller eine Rufschädigung geltend macht, jedoch keinen materiellen oder finanziellen Schaden erlitten hat, oder wenn der Antrag einen Rechtsanspruch betrifft, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Geschäft oder der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Antragstellers entstanden ist.

Artikel 7

Durch den grenzüberschreitenden Charakter der Streitsache bedingte Kosten

Die im Mitgliedstaat des Gerichtsstands gewährte Prozesskostenhilfe umfasst folgende unmittelbar mit dem grenzüberschreitenden Charakter der Streitsache verbundenen Kosten:

- a) Dolmetschleistungen;
- b) Übersetzung der vom Gericht oder von der zuständigen Behörde verlangten und vom Empfänger vorgelegten Schriftstücke, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich sind; und
- c) Reisekosten, die vom Antragsteller zu tragen sind, wenn das Gesetz oder das Gericht dieses Mitgliedstaats die Anwesenheit der mit der Darlegung des Falls des Antragstellers befassten Personen bei Gericht verlangen und das Gericht entscheidet, dass die betreffenden Personen nicht auf andere Weise zur Zufriedenheit des Gerichts gehört werden können.

Artikel 8

Vom Mitgliedstaat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts zu übernehmende Kosten

Der Mitgliedstaat, in dem die Person, die Prozesskostenhilfe beantragt hat, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährt die erforderliche Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 3 Absatz 2 zur Deckung:

- a) der Kosten für die Unterstützung durch einen örtlichen Rechtsanwalt oder eine andere gesetzlich zur Rechtsberatung ermächtigte Person in diesem Mitgliedstaat, bis der Antrag auf Prozesskostenhilfe gemäß dieser Richtlinie im Mitgliedstaat des Gerichtsstands eingegangen ist;
- b) der Kosten für die Übersetzung des Antrags und der erforderlichen Anlagen, wenn der Antrag auf Prozesskostenhilfe bei den Behörden dieses Mitgliedstaats eingereicht wird.

*Artikel 9***Weitergewährung der Prozesskostenhilfe**

(1) Die Prozesskostenhilfe wird den Empfängern in vollem Umfang oder teilweise weitergewährt, um die Kosten für die Vollstreckung eines Urteils im Mitgliedstaat des Gerichtsstands zu decken.

(2) Ein Empfänger, dem im Mitgliedstaat des Gerichtsstands Prozesskostenhilfe gewährt wurde, erhält Prozesskostenhilfe gemäß dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 5 und 6 wird Prozesskostenhilfe weiter gewährt, wenn ein Rechtsbehelf gegen den oder vom Empfänger eingelegt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten können in jeder Phase des Verfahrens auf der Grundlage der Artikel 3 Absätze 3 und 5, Artikel 5 und Artikel 6 eine neuerliche Prüfung des Antrags auf Prozesskostenhilfe vorsehen; dies gilt auch für Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 des vorliegenden Artikels.

*Artikel 10***Außergerichtliche Verfahren**

Die Prozesskostenhilfe ist unter den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen auf außergerichtliche Verfahren auszuweiten, wenn die Parteien gesetzlich verpflichtet sind, diese anzuwenden, oder den Streitparteien vom Gericht aufgetragen wird, diese in Anspruch zu nehmen.

*Artikel 11***Öffentliche Urkunden**

Für die Vollstreckung öffentlicher Urkunden in einem anderen Mitgliedstaat wird unter den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe gewährt.

KAPITEL IV

VERFAHREN*Artikel 12***Für die Gewährung der Prozesskostenhilfe zuständige Behörde**

Unbeschadet des Artikels 8 wird die Prozesskostenhilfe von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats des Gerichtsstands gewährt oder verweigert.

*Artikel 13***Einreichung und Übermittlung der Anträge auf Prozesskostenhilfe**

(1) Anträge auf Prozesskostenhilfe können eingereicht werden: entweder

- a) bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Übermittlungsbehörde), oder

b) bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats des Gerichtsstands oder des Vollstreckungsmitgliedstaats (Empfangsbehörde).

(2) Anträge auf Prozesskostenhilfe sind auszufüllen und die beigefügten Anlagen zu übersetzen

a) in der bzw. die Amtssprache oder einer bzw. eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats der zuständigen Empfangsbehörde, die zugleich einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft entspricht; oder

b) in einer anderen bzw. eine andere Sprache, mit deren Verwendung sich dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 Absatz 3 einverstanden erklärt hat.

(3) Die zuständigen Übermittlungsbehörden können entscheiden, die Übermittlung eines Antrags abzulehnen, wenn dieser offensichtlich

a) unbegründet ist oder

b) nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

Artikel 15 Absätze 2 und 3 findet auf solche Entscheidungen Anwendung.

(4) Die zuständige Übermittlungsbehörde unterstützt den Antragsteller, indem sie dafür Sorge trägt, dass dem Antrag alle Anlagen beigefügt werden, die ihres Wissens zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Ferner unterstützt sie den Antragsteller gemäß Artikel 8 Buchstabe b bei der Beschaffung der erforderlichen Übersetzung der Anlagen.

Die zuständige Übermittlungsbehörde leitet der zuständigen Empfangsbehörde in dem anderen Mitgliedstaat den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des in einer der Amtssprachen gemäß Absatz 2 ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags und der beigefügten, erforderlichenfalls in eine dieser Amtssprachen übersetzten Anlagen zu.

(5) Die nach Maßgabe dieser Richtlinie übermittelten Schriftstücke sind von der Legalisation und gleichwertigen Formalitäten befreit.

(6) Für die nach Absatz 4 erbrachten Leistungen dürfen die Mitgliedstaaten kein Entgelt verlangen. Die Mitgliedstaaten, in denen die Person, die Prozesskostenhilfe beantragt hat, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, können festlegen, dass der Antragsteller die von der zuständigen Übermittlungsbehörde übernommenen Übersetzungskosten zurückzahlen muss, wenn der Antrag auf Prozesskostenhilfe von der zuständigen Behörde abgelehnt wird.

*Artikel 14***Zuständige Behörden und Sprachen**

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen die für die Übermittlung des Antrags („Übermittlungsbehörden“) bzw. den Empfang des Antrags („Empfangsbehörden“) zuständige Behörde oder Behörden.

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission folgende Angaben:

- Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden nach Absatz 1;
- räumlicher Zuständigkeitsbereich dieser Behörden;

- verfügbare Kommunikationsmittel dieser Behörden zum Empfang der Anträge; und
- Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Amtssprache(n) der Europäischen Gemeinschaft außer ihrer bzw. ihren eigenen Amtssprache(n) beim Ausfüllen der gemäß dieser Richtlinie eingehenden Anträge auf Prozesskostenhilfe für die zuständige Empfangsbehörde akzeptabel ist bzw. sind.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben gemäß den Absätzen 2 und 3 vor dem 30. November 2004. Jede Änderung dieser Angaben wird der Kommission spätestens zwei Monate, bevor die Änderung in dem betreffenden Mitgliedstaat wirksam wird, mitgeteilt.

(5) Die Angaben gemäß den Absätzen 2 und 3 werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 15

Bearbeitung der Anträge

(1) Die für die Entscheidung über die Anträge auf Prozesskostenhilfe zuständigen einzelstaatlichen Behörden tragen dafür Sorge, dass der Antragsteller in vollem Umfang über die Bearbeitung des Antrags unterrichtet wird.

(2) Die vollständige oder teilweise Ablehnung der Anträge ist zu begründen.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen vor, mit denen Anträge auf Prozesskostenhilfe abgelehnt werden. Die Mitgliedstaaten können Fälle ausnehmen, bei denen ein Antrag auf Prozesskostenhilfe entweder von einem Berufungsgericht oder von einem Gericht abgelehnt wird, gegen dessen Entscheidung in der Hauptsache nach nationalem Recht kein Rechtsbehelf möglich ist.

(4) Ist ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Ablehnung oder Einstellung der Prozesskostenhilfe aufgrund von Artikel 6 verwaltungsrechtlicher Art, so unterliegt er in allen Fällen der gerichtlichen Überprüfung.

Artikel 16

Standardformular

(1) Zur Erleichterung der Übermittlung der Anträge wird nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren ein Standardformular für Anträge auf Prozesskostenhilfe und für die Übermittlung dieser Anträge erstellt.

(2) Das Standardformular für die Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe wird spätestens am 30. Mai 2003 erstellt.

Das Standardformular für Anträge auf Prozesskostenhilfe wird spätestens am 30. November 2004 erstellt.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.
- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 18

Information

Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden arbeiten zusammen, um die Information der Öffentlichkeit und der Fachkreise über die verschiedenen Systeme der Prozesskostenhilfe insbesondere über das gemäß der Entscheidung 2001/470/EG eingerichtete Europäische Justizielle Netz zu gewährleisten.

Artikel 19

Günstigere Bestimmungen

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, günstigere Bestimmungen für Antragsteller und Empfänger von Prozesskostenhilfe vorzusehen.

Artikel 20

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Diese Richtlinie hat zwischen den Mitgliedstaaten in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor den Bestimmungen, die in den von den Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen und multilateralen Übereinkünften enthalten sind, einschließlich

- a) des am 27. Januar 1977 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe geändert durch das 2001 in Moskau unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe;
- b) des Haager Abkommens von 25. Oktober 1980 über die Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten.

Artikel 21

Umsetzung in innerstaatliches Recht

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 30. November 2004 nachzukommen; dies gilt jedoch nicht für Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, dessen Umsetzung in nationales Recht spätestens am 30. Mai 2006 erfolgt. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 23

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 28. Januar 2003

zum Erlass von Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Abweichung von den Entscheidungen 94/984/EG, 96/482/EG, 97/221/EG, 2000/572/EG, 2000/585/EG, 2000/609/EG und 2001/751/EG Kommission

(2003/67/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

— der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission⁽⁵⁾,gestützt auf die Richtlinie 97/78/EWG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,

(1) Die Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika haben Ausbrüche der Newcastle-Krankheit in Geflügelbeständen bestätigt, und zwar seit 1. Oktober 2002 im Bundesstaat Kalifornien und am 17. Januar 2003 im Bundesstaat Nevada.

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14a,(2) In der Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Tierseuchen in der Gemeinschaft⁽⁶⁾ sind bestimmte Tierseuchen, darunter auch die Newcastle-Krankheit, aufgeführt, die aufgrund ihrer potenziellen Verschleppung im Rahmen des Handels und der Einfuhr den Tiergesundheitsstatus der Gemeinschaft gefährden können.

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger

(3) Gemäß den Richtlinien 97/78/EG und 91/496/EWG müssen Maßnahmen getroffen werden, wenn es im Gebiet eines Drittlands zum Ausbruch oder zur Ausbreitung einer in der Richtlinie 82/894/EWG aufgeführten Krankheit oder anderer Krankheiten oder eines anderen Phänomens oder Umstands kommt, womit die menschliche oder tierische Gesundheit ernsthaft gefährdet werden könnte.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG (ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1).⁽³⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/89/EG (ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 17).⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).⁽⁵⁾ Vorschlag vom 17.1.2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁶⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/788/EG der Kommission (ABl. 274 vom 11.10.2002, S. 33).

- (4) Gemäß der Entscheidung 94/984/EG der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus bestimmten Drittländern⁽¹⁾, der Entscheidung 96/482/EG der Kommission vom 12. Juli 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel) und ihre Bruteier aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen⁽²⁾, der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission vom 7. September 2000 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von frei lebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild und Kaninchenfleisch aus Drittländern⁽³⁾, der Entscheidung 2000/609/EG der Kommission vom 29. September 2000 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von Zuchtlaufvögeln⁽⁴⁾ sowie der Entscheidung 2001/751/EG der Kommission vom 16. Oktober 2001 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Laufvögel und ihrer Bruteier aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen⁽⁵⁾ müssen die Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika vor der Versendung von lebendem Geflügel und seinen Bruteiern, lebenden Laufvögeln und ihren Bruteiern, von frischem Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild bescheinigen, dass die Vereinigten Staaten von Amerika frei von Newcastle-Krankheit sind. Infolge des genannten Ausbruchs mussten die Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika daher die Bescheinigung aussetzen.
- (5) Die Bescheinigungen für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, die aus Geflügelfleisch bestehen oder daraus hergestellt wurden, sind in der Entscheidung 97/221/EG der Kommission vom 28. Februar 1997 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Musters der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽⁶⁾ und der Entscheidung 2000/572/EG der Kommission vom 8. September 2000 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen aus Drittländern⁽⁷⁾ festgelegt und beziehen sich auf die Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Entscheidung 94/984/EG für frisches Geflügelfleisch.
- (6) Die Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika haben der Kommission ihre Regionalisierungsmaßnahmen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten⁽⁸⁾ mitgeteilt.
- (7) Das Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika kann im Hinblick auf die Ausfuhr von lebendem Geflügel und Geflügelfleisch in die Gemeinschaft regionalisiert werden.
- (8) In der Entscheidung 97/222/EG der Kommission vom 28. Februar 1997 über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen⁽⁹⁾ sind die Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen genehmigen können, sowie die Behandlungen festgelegt, mit denen sich das Risiko, dass Seuchenerreger über derartige Erzeugnisse übertragen werden, mindern lässt. Welcher Behandlung diese Erzeugnisse unterzogen werden müssen, hängt vom Gesundheitsstatus des Herkunftslandes in Bezug auf die Tierart ab, von der das Fleisch gewonnen wurde; die Einfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen aus den Sperrgebieten der Vereinigten Staaten von Amerika ist demnach auf Erzeugnisse zu beschränken, die durch und durch bei einer Temperatur von mindestens 70 °C hitzebehandelt wurden.
- (9) Aufgrund der Hygienekontrollen, denen solche Erzeugnisse unterzogen werden, können überwachte Einfuhren von Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln, Arzneimitteln oder technischen Produkten vom Geltungsbereich dieser Entscheidung ausgeschlossen werden.
- (10) Die Vorschriften dieser Entscheidung werden unter Berücksichtigung der Seuchenentwicklung und weiterer Informationen der Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika überprüft.
- (11) Der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit hat keine befürwortende Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten von Amerika nur für lebendes Geflügel und seine Bruteier, lebende Laufvögel und ihre Bruteier, frisches Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild sowie Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, die aus Fleisch einer der genannten Arten bestehen oder daraus hergestellt wurden, mit Ursprung in oder Herkunft aus der im Anhang dieser Entscheidung beschriebenen Region der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (2) Einfuhren der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus anderen Teilen der Vereinigten Staaten von Amerika sind verboten.

⁽¹⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/477/EG (AbI. L 164 vom 22.6.2002, S. 39).

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 7.8.1996, S. 13. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/542/EG (AbI. L 176 vom 5.7.2002, S. 43).

⁽³⁾ ABl. L 251 vom 6.10.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/646/EG (AbI. L 211 vom 7.8.2002, S. 23).

⁽⁴⁾ ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 49. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/782/EG (AbI. L 309 vom 9.12.2000, S. 37).

⁽⁵⁾ ABl. L 281 vom 25.10.2001, S. 24. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/789/EG (AbI. L 274 vom 11.10.2002, S. 36).

⁽⁶⁾ ABl. L 89 vom 4.4.1997, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 19.

⁽⁸⁾ ABl. L 118 vom 21.4.1998, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. L 89 vom 4.4.1997, S. 39. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/464/EG (AbI. L 161 vom 19.6.2002, S. 16).

Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von

- a) Fleischerzeugnissen, soweit das darin enthaltene Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild einer der spezifischen Behandlungen gemäß Teil IV Abschnitt B, C oder D des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG unterzogen wurde;
- b) frischem Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild als Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln, Arzneimitteln oder technischen Produkten, soweit dieses Rohmaterial die Anforderungen gemäß Anhang I Kapitel 10 der Richtlinie 92/118/EWG erfüllt;
- c) frischem Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild sowie Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen, die aus Fleisch der genannten Arten bestehen oder daraus hergestellt wurden, soweit das Fleisch von Tieren stammt, die vor dem 1. Oktober 2002 geschlachtet wurden.

Artikel 3

(1) In Abweichung von den Entscheidungen 94/984/EG, 96/482/EG, 97/221/EG, 2000/572/EG, 2000/585/EG, 2000/609/EG und 2001/751/EG der Kommission werden

in der Veterinärbescheinigung

- a) gemäß der Entscheidung 94/984/EG der Kommission für frisches Geflügelfleisch mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika,
- b) gemäß der Entscheidung 96/482/EG der Kommission für lebendes Geflügel bzw. seine Bruteier mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika,
- c) gemäß der Entscheidung 97/221/EG der Kommission für Fleischerzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die aus Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild oder Zuchtfederwild bestehen oder daraus hergestellt wurden,
- d) gemäß der Entscheidung 2000/572/EG der Kommission für Fleischzubereitungen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die aus Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild oder Zuchtfederwild bestehen oder daraus hergestellt wurden,
- e) gemäß der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission für frisches Fleisch von Federwild und Zuchtfederwild mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika,
- f) gemäß der Entscheidung 2000/609/EG der Kommission für frisches Fleisch von Laufvögeln mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika,
- g) gemäß der Entscheidung 2001/751/EG der Kommission für lebende Laufvögel bzw. ihre Bruteier mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika,

jeweils folgende Angaben eingefügt:

- a) „Frisches Geflügelfleisch gemäß der Entscheidung 2003/67/EG des Rates“;
- b) „Lebendes Geflügel bzw. Bruteier gemäß der Entscheidung 2003/67/EG des Rates“;
- c) „Fleischerzeugnis gemäß der Entscheidung 2003/67/EG des Rates“;
- d) „Fleischzubereitung gemäß der Entscheidung 2003/67/EG des Rates“;
- e) „Frisches Fleisch von Federwild/Zuchtfederwild (Nichtzutreffendes streichen) gemäß der Entscheidung 2003/67/EG des Rates“;
- f) „Frisches Fleisch von Laufvögeln gemäß der Entscheidung 2003/67/EG des Rates“;
- g) „Lebende Laufvögel bzw. Bruteier gemäß der Entscheidung 2003/67/EG des Rates“.

(2) Die Mitgliedstaaten haben zu überprüfen, ob in diesen Veterinärbescheinigungen, soweit dort das Freisein von Newcastle-Krankheit bescheinigt werden muss, die Region mit dem Code „US-1“ ausgewiesen ist.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Einfuhrvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen, und geben die erlassenen Maßnahmen unverzüglich auf angemessene Weise öffentlich bekannt.

Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 5

Diese Entscheidung wird entsprechend der Seuchenentwicklung bei der Newcastle-Krankheit in den Vereinigten Staaten von Amerika überprüft.

Artikel 6

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Datum ihres Inkrafttretens bis zum 1. Juni 2003.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYS

ANHANG

US-1

Das Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika, ausgenommen die Bundesstaaten Kalifornien, Nevada und Arizona.

Information betreffend die Anwendung einiger Artikel des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits

Einige Artikel des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (ABl. L 352 vom 30. Dezember 2002) finden gemäß Artikel 198 Absatz 3 des Abkommens ab dem 1. Februar 2003 vorläufige Anwendung, nachdem die Parteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Formalitäten am 28. Januar 2003 notifiziert haben.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. November 2002

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen

(Sache COMP/37.396/D2 — TACA-Neufassung)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4349)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/68/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft;

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrages ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) des Rates Nr. 4056/86 vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags auf den Seeverkehr ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

gestützt auf den gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs ⁽⁴⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, veröffentlichten wesentlichen Teil des Antrags ⁽⁵⁾,

gestützt auf die mit Schreiben vom 4. August 1999 den Parteien gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 zugeleitete Mitteilung der Kommission, dass erhebliche Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit von Artikel 81 Absatz 3 auf die betreffende Vereinbarung bestehen,

gestützt auf den gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 veröffentlichten wesentlichen Inhalt der Vereinbarung ⁽⁶⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen und des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Seeverkehrs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁽¹⁾ ABl. 13 vom 21.2.1962, S.204/62.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. C 125 vom 6.5.1999, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 175 vom 23.7.1968, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 335 vom 29.11.2001, S. 12.

1. EINFÜHRUNG

1.1. Sachverhalt

- (1) Am 16. September 1998 nahm die Kommission die Entscheidung 1999/243/EG (die „TACA-Entscheidung“) an ⁽⁷⁾, der zufolge einige im Rahmen des „Trans-Atlantic Conference Agreement (TACA)“ geschlossene Vereinbarungen gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag verstießen und nicht unter die Gruppenfreistellung nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 fielen. Auch kamen die Vereinbarungen, so die Kommissionsentscheidung, nicht für eine individuelle Freistellung vom Kartellverbot nach Artikel 85 Absatz 3 in Frage. Die Vereinbarungen, die Gegenstand der Entscheidung waren, umfassten die Festsetzung von Landfrachtraten im Gebiet der Gemeinschaft, die gemeinsame Festsetzung von Befrachtungsgebühren und Provisionen für Spediteure und die Festlegung der Bedingungen, unter denen Servicekontrakte mit Verladern geschlossen werden dürfen.
- (2) Die Kommission stellte fest, dass die TACA-Mitglieder außerdem unter Verstoß gegen Artikel 86 EG-Vertrag ihre beherrschende Stellung missbraucht hatten, indem sie die Wettbewerbsstruktur des Marktes veränderten sowie die Verfügbarkeit und inhaltliche Gestaltung von Servicekontrakten Einschränkungen unterwarfen. Es wurden Geldbußen von insgesamt 273 Mio. ECU verhängt.
- (3) Der Antrag der an TACA beteiligten Unternehmen auf Aufhebung dieser Entscheidung ist beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften anhängig ⁽⁸⁾.

1.2. Zeitlicher Ablauf

- (4) Am 29. Januar 1999 meldeten die an TACA beteiligten Unternehmen („die Parteien“) die Vereinbarung an, die Gegenstand dieser Entscheidung ist. Die Vereinbarung wird nachstehend als „TACA-Neufassung“ oder „die Vereinbarung“ bezeichnet.
- (5) Am 6. Mai 1999 veröffentlichte die Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 den wesentlichen Teil des Freistellungsantrags (nachstehend „Freistellungsantrag“) — mit der Aufforderung an alle betroffenen Dritten, ihr innerhalb einer Frist von 30 Tagen Bemerkungen mitzuteilen — im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
- (6) Am 4. Juni 1999 meldete sich daraufhin der europäische Dachverband der Verlader (European Shippers' Council — ESC) bei der Kommission, der seine Einwände als förmliche Beschwerde gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 verstanden wissen wollte ⁽⁹⁾. Weitere Stellungnahmen gingen vom Europäischen Verbindungskomitee des Speditions- und Lagereigewerbes im Gemeinsamen Markt (Comité de liaison européen des commissionnaires et auxiliaires de transport du Marché Commun — CLECAT), dem Verband französischer Transport- und Logistikunternehmen (Fédération des Entreprises de Transport et Logistique France — „TLF“) ⁽¹⁰⁾ und dem Verband der schwedischen Industrie/Rat der schwedischen Verlader ein. Am 15. Juli 1999 übersandte die schwedische Wettbewerbsbehörde ein Schreiben, in dem sie sich einigen Auffassungen des Rates der schwedischen Verlader, insbesondere in Bezug auf die Vertraulichkeit individueller Servicekontrakte, anschloss. Die übrigen Mitgliedstaaten gaben keine Stellungnahme ab.
- (7) Am 7. Juli 1999 übermittelte der Generaldirektor der GD Wettbewerb den Parteien ein Schreiben, in dem er sie aufforderte, ihre Vereinbarung hinsichtlich des Austausches statistischer Daten zu ändern. Außerdem wurden die Parteien in diesem Schreiben informiert, dass bestimmte Arten von Absprachen und Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Aushandeln von Servicekontrakten, die geeignet wären, den Wettbewerb in erheblichem Maße einzuschränken, nicht unter den Freistellungsantrag fielen ⁽¹¹⁾.

⁽⁷⁾ Sache IV/35.134 — Trans-Atlantic Conference Agreement (ABl. L 95 vom 9.4.1999, S. 1).

⁽⁸⁾ Verbundene Rechtssachen T-191/98, T-212/98, T-213/98 und T-214/98, Atlantic Container Line u. a./Kommission.

⁽⁹⁾ Sache COMP/37.527/D2 — ESC/TACA-Neufassung.

⁽¹⁰⁾ Die Stellungnahme von TLF wurde auch von CLECAT im eigenen Namen mit Schreiben vom 5. Juni übermittelt.

⁽¹¹⁾ Dies betraf alle Vereinbarungen, Absprachen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der beteiligten Unternehmen, die bei Verhandlungen über individuelle Servicekontrakte die Übernahme des Modells, des Inhalts oder des Preises von Konferenzkontrakten bezweckten oder die die freiwilligen Anleitungen für die Gestaltung von Servicekontrakten in einer Weise verwendeten, die den Wettbewerb in erheblichem Maße einschränken würde.

- (8) Zugleich teilte der Generaldirektor dem europäischen Dachverband der Verladler (ESC) mit, dass abgesehen von Bestimmungen der Vereinbarung über den Austausch statistischer Daten keine hinreichenden Gründe bestünden, die Anwendbarkeit von Artikel 81 Absatz 3 zu bezweifeln. Außerdem wies er den Verband darauf hin, dass in dem Widerspruchsverfahren, das die Kommission durch die Veröffentlichung der Mitteilung nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 eingeleitet hatte, kein Raum für eine Beschwerde nach Artikel 10 dieser Verordnung bestünde.
- (9) Am 14. Juli 1999 erklärte der ESC in seiner Antwort auf das Kommissionsschreiben vom 7. Juli 1999 unter anderem, dass seine Stellungnahme gegen das Gebot der Kostendeckung (siehe Randnummer 27) ebenfalls als förmliche Beschwerde gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 zu betrachten sei.
- (10) Am 13. und 23. Juli 1999 teilten die Parteien der Kommission mit, dass sie die im Schreiben der Kommission vom 7. Juli genannten Bestimmungen zu ändern beabsichtigten und die Kommission im halbjährlichen Abstand über ihre Abmachungen in Bezug auf Servicekontrakte informieren würden. Das Schreiben enthielt allerdings keine spezifischen Informationen darüber, wie oder wann die Vereinbarungen geändert würden, um die Wettbewerbsbedenken auszuräumen.
- (11) Am 4. August 1999, d. h. innerhalb des in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) 4056/86 vorgesehenen Zeitraums von 90 Tagen ⁽¹²⁾, übermittelte die Kommission ein Schreiben, in dem sie ernsthafte Zweifel an der Anwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag äußerte. Nach Artikel 12 Absatz 3 gestattete ihr dies, ihre Ermittlungen bezüglich der seeverkehrsrechtlichen Aspekte der TACA-Neufassung fortzusetzen. Die Tatsache, dass die Kommission keine erheblichen Zweifel hinsichtlich des Landtransport-Aspekts der TACA-Neufassung äußerte, führte dazu, dass dieser als für drei Jahre ab 6. Mai 1999 vom Kartellverbot freigestellt galt, da angenommen wurde, dass er von den anderen von der Kommission als bedenklich eingestuften Aspekten zu trennen sei.
- (12) Mit Schreiben vom 6. August 1999 wurde der ESC darüber informiert, dass die Kommission keine erheblichen Zweifel in Bezug auf die Landtransportbestimmungen der TACA-Neufassung geäußert hatte. Mit Schreiben vom 27. September 1999 bat der ESC um die Darlegung der Gründe für diese Entscheidung.
- (13) Die entsprechenden Begründung des Generaldirektors der GD Wettbewerb wurde am 12. Oktober 1999 übermittelt. Ferner legte der Generaldirektor erneut den Standpunkt der Kommission in Bezug auf den verfahrensrechtlichen Status von Einwänden im Rahmen des Widerspruchsverfahrens dar (siehe Randnummer 8).
- (14) Daraufhin legte der European Council of Transport Users (ECTU), in dem der ESC und andere Verbände vertreten sind, beim Gericht erster Instanz Beschwerde ein und beantragte die Aufhebung des Rechtsakts, der als Entscheidung der Kommission in Form des Schreibens an den ESC vom 6. August 1999 bezeichnet wurde ⁽¹³⁾.
- (15) Am 1. Dezember 2000 übermittelten die Parteien eine weitere Anmeldung; hierin wurde die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass in die Neufassung der TACA-Vereinbarung eine Bestimmung aufgenommen worden sei, der zufolge vorübergehend und begrenzt auf den Zeitraum Weihnachten und Neujahr 2000/2001 die Kapazität auf koordinierte Weise reduziert werden kann ⁽¹⁴⁾.

⁽¹²⁾ Nach der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 (der wichtigsten Verordnung für den Seeverkehr) muss die Kommission innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung des wesentlichen Teils des Antrags mitteilen, dass erhebliche Zweifel bestehen, damit sie die Ermittlungen fortsetzen kann. Die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 über den Binnenschiffsverkehr enthält eine nahezu identische Bestimmung. Falls die Kommission innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nicht tätig wird, ist die Vereinbarung automatisch im Bereich des Seeverkehrs für sechs Jahre und im Bereich des Binnenschiffsverkehrs für drei Jahre vom Kartellverbot freigestellt.

⁽¹³⁾ Rechtssache T-224/99, ECTU u. a./Kommission.

⁽¹⁴⁾ Die ursprüngliche Fassung der angemeldeten Vereinbarung enthielt eine allgemeine Bestimmung, der zufolge die Parteien die Transportkapazität jeder einzelnen von ihnen regeln können — siehe Freistellungsantrag. Obgleich die Parteien der Auffassung waren, dass das Programm zur Kapazitätsregulierung in den Anwendungsbereich der Gruppenfreistellung von Linienkonferenzen von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 fiel, meldeten sie es vorsichtshalber bei der Kommission an. Die allgemeine in der Vereinbarung enthaltene Kapazitätsregelungsvollmacht wurde anschließend auf Wunsch der Kommission geändert (vgl. nachstehend Randnummer 81 ff.).

- (16) Am 29. November 2001 veröffentlichte die Kommission nach einem weiteren Briefwechsel mit den Parteien eine Mitteilung im Amtsblatt in dem Sinne, dass sie beabsichtige, die übrigen Aspekte der TACA-Neufassung gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 („Veröffentlichung nach Artikel 23 Absatz 3“) und Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 freizustellen. Sie forderte die betroffenen Dritten auf, sich hierzu innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung zu äußern.
- (17) Am 12. Dezember 2001 bat der ESC die Kommission um weitere Auskünfte zu bestimmten Vorschriften der TACA-Neufassung und zu den Gründen, warum die Kommission eine Freistellung gewähren wolle. Im Anschluss an einen weiteren Briefwechsel und verschiedene Unterredungen übermittelte der ESC seine Bemerkungen am 8. März 2002. Weitere Bemerkungen gingen am 24. April 2002 ein.
- (18) Mit Schreiben vom 3. Mai 2002 beantragten die Parteien eine Verlängerung der Freistellung für sämtliche Aspekte der TACA-Neufassung, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 fallen. Da dieser Antrag Gegenstand eines eigenen Verfahrens sein wird, werden die den Landtransport betreffenden Aspekte der TACA-Neufassung nachstehend nur insoweit beschrieben, als es für das Verständnis der Vereinbarung notwendig ist.

2. DIE PARTEIEN

- (19) Seit Annahme der TACA-Entscheidung haben sich sechs Linienreedereien aus der TACA-Vereinbarung zurückgezogen, so dass noch acht Unternehmen an der TACA-Neufassung beteiligt waren. Seit dem Zeitpunkt der Anmeldung hat sich A.P. Møller Maersk mit Sea-Land Service zusammengeslossen, so dass noch sieben Unternehmen übrig bleiben:
1. Atlantic Container Line AB mit Sitz in Göteborg, Schweden;
 2. Hapag-Lloyd Container Line GmbH mit Sitz in Hamburg, Deutschland;
 3. Mediterranean Shipping Company SA mit Sitz in Genf, Schweiz;
 4. A.P. Moller — Maersk Sealand mit Sitz in Kopenhagen, Dänemark;
 5. Nippon Yusen Kaisha mit Sitz in Tokyo, Japan;
 6. Orient Overseas Container Line Ltd mit Sitz in Wanchai, Hongkong;
 7. P & O Nedlloyd Limited mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich.

3. DIE VEREINBARUNG

3.1. Zweck und Anwendungsbereich

- (20) Die TACA-Neufassung ist eine Vereinbarung, die die Antragsteller eigenen Angaben zufolge geschlossen haben, um gemeinsam effiziente und dauerhafte Frachtdienste im internationalen Linienschiffsverkehr auf bestimmten, nachstehend genannten Strecken (dem „Fahrtgebiet“) zu erbringen.
- (21) Das Fahrtgebiet, für das die Vereinbarung gilt, umfasst Schifffahrtsrouten in östlicher und westlicher Richtung zwischen a) Häfen in den 48 zusammenhängenden Bundesstaaten der USA sowie den über diese Häfen erreichbaren Binnen- und Küstenorten des Landes einerseits und b) europäischen Häfen auf den zwischen Bayonne (Frankreich) und dem Nordkap (Norwegen) gelegenen Breitengraden (mit Ausnahme von russischen Häfen, die nicht an der Ostsee gelegen sind, Mittelmeerhäfen sowie spanischen und portugiesischen Häfen) sowie — abgesehen von den weiter unten beschriebenen Landfrachtdiensten im EWR, siehe Randnummer 26 — den über diese Häfen erreichbaren Orten in Europa (mit Ausnahme Spaniens und Portugals) andererseits.

3.2. Tarifliche Frachtraten

- (22) Die Parteien können im Rahmen der TACA-Neufassung gemeinsam Frachtraten, einschließlich Gebühren und Zuschläge (außer für Landfrachtdienste im EWR), und Frachtbedingungen festlegen, ändern, aufrecht erhalten oder aufheben. Die im Rahmen der TACA-Neufassung vereinbarten Raten und Bedingungen werden als „der Konferenztarif“ bezeichnet.

3.3. Servicekontrakte

- (23) Laut der einschlägigen Entscheidung der Kommission haben die seinerzeit an TACA beteiligten Unternehmen gegen Artikel 85 EG-Vertrag verstoßen, „indem sie Vereinbarungen über die Bedingungen getroffen haben, unter denen Servicekontrakte mit Verladern geschlossen werden dürfen“. Die TACA-Vereinbarung schränkte den Wettbewerb insbesondere ein, weil sie i) die angeschlossenen Reedereien davon abhielt, mit Verladern individuelle Kontrakte zu schließen, bzw. ihr Recht auf den Abschluss solcher Kontrakte einschränkte und ii) der Festlegung der Vertragsbedingungen in individuellen Kontrakten Beschränkungen auferlegte.
- (24) Die TACA-Neufassung enthält keine solchen Beschränkungen. Die Möglichkeit, individuelle Kontrakte zu schließen, wird nicht mehr eingeschränkt. Die Bestimmungen der Vereinbarung über Servicekontrakte lassen sich wie folgt zusammenfassen:
1. Jeder Antragsteller kann unter dem Dach der Linienkonferenz mit einem oder mehreren Verladern Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen⁽¹⁵⁾ zwischen Häfen im EWR und Häfen sowie Binnenorten außerhalb des EWR aushandeln und schließen. Solche Konferenzkontrakte („agreement service contract“ bzw. ASC) können einen Preis für alle seeverkehrsnahen Leistungen enthalten, die auf dem Schiff und dem Hafengelände erbracht werden⁽¹⁶⁾. Sie müssen eine Reihe wesentlicher Bedingungen enthalten wie Mindestmenge oder -frachtanteil, Linienfrachtrate, Dauer, Leistungen und gegebenenfalls Konventionalstrafen.
 2. Das Recht der Parteien, mit Verladern individuelle Kontrakte („individual service contract“ bzw. ISC) zu frei zu vereinbarenden Bedingungen auszuhandeln und zu schließen, wird nicht eingeschränkt.
 3. Zwei oder mehr Parteien (jedoch nicht alle Parteien) können mit Verladern mehrseitige Kontrakte („multi-carrier service contract“ bzw. MSC) für Dienste zwischen Häfen im EWR und Häfen sowie Binnenorten außerhalb des EWR aushandeln und schließen⁽¹⁷⁾. Zu diesem Zweck dürfen u. a. Meinungen und Informationen über die Kontrakte ausgetauscht werden.
 4. Wenn ein Verloader einen oder mehrere an einem mehrseitigen Kontrakt beteiligte Verfrachter um eine Leistung im Zusammenhang mit der Beförderung auf dem Landabschnitt im EWR ersucht, werden die Bedingungen dafür jeweils bilateral mit dem betreffenden Verfrachter ausgehandelt und in einem vertraulichen Anhang zu dem mehrseitigen Kontrakt festgehalten, in den die übrigen Beteiligten keine Einsicht erhalten. Ähnliches gilt für die Landtransportleistungen im EWR, die Verloader im Rahmen von Konferenzkontrakten in Anspruch nehmen möchten.
 5. Konferenzkontrakte und mehrseitige Kontrakte werden ausschließlich mit den an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen geschlossen und dürfen kein nach Verfrachter differenziertes Ratenchema vorsehen.

⁽¹⁵⁾ Entsprechend der Definition in Section 3(21) US Shipping Act von 1984 und ab 1. Mai 1999 Section 3(19) US Ocean Shipping Reform Act von 1998.

⁽¹⁶⁾ Nach der TACA-Neufassung kann ein Konferenzkontrakt ein Entgelt vorsehen, das sich aus folgenden Elementen zusammensetzt: Seefrachtrate; Terminalumschlaggebühr (THC), Container-Gebühr (CSC) und Sammelcontainerzuschlag (LCLSC) im Abgangs-/Bestimmungshafen; Containerstandgeld („demurrage“); Gebühr für das Ausstellen von Frachtbriefen; Zuschläge oder Aufpreise in Nebenhäfen („outports“); Bunker- und Währungsausgleichsfaktor (CAF und BAF); Notfall-Zuschlag; IMO-Aufpreise; Zuschlag für den Einsatz von Spezialcontainern; Übermaßzuschlag; Aufpreis für Befestigungen; Gebühr für den Wechsel des Bestimmungshafens/-orts; Gebühr für optimale Stauung; Heizgebühr; zusätzliche Hafengebühren z. B. für die Zollkontrolle bei Verbringung über kanadische Terminals. Entgelte für andere Dienste innerhalb des EWR dürfen nicht angegeben werden; auch Hinweise auf etwaige Bedingungen für die Beförderung auf dem Landabschnitt oder sonstige zwischen Verladern und individuellen Verfrachtern vereinbarte Dienste im Inland sind unzulässig.

⁽¹⁷⁾ Diese oben genannten Grundsätze für Konferenzkontrakte gelten auch für mehrseitige Kontrakte.

6. Bei Konferenzkontrakten und mehrseitigen Kontrakten entscheidet der Verladere frei darüber, welcher der beteiligten Verfrachter seine Fracht befördert und in welchem Umfang dies geschieht, sofern er nicht in andere Regelungen einwilligt.
7. Die Parteien können einen Mustervertrag für Konferenzkontrakte abfassen, von dem bei jeder Form des Servicekontrakts abgewichen werden kann. Verladere und Verfrachter, die einen individuellen oder einen mehrseitigen Kontrakt schließen, können sowohl auf den Mustervertrag als auch auf veröffentlichte Konferenzkontrakte und/oder Modalitäten des Konferenztarifs Bezug nehmen oder diese übernehmen.
8. Außer bei mehrseitigen Kontrakten oder in Fällen, in denen der Verladere eine entsprechende Einwilligung gibt, dürfen die Vertragsparteien keine Informationen über das Konferenzkontraktmuster, die Raten und/oder die Modalitäten des Konferenztarifs, die in individuellen oder mehrseitigen Kontrakten gegebenenfalls übernommen wurden, offen legen.
9. Die Parteien können freiwillige Anleitungen für die Gestaltung von Servicekontrakten befolgen, die sich ausschließlich auf technische, d. h. nicht kommerzielle Aspekte beziehen, und die Existenz — nicht aber die Bedingungen — individueller Kontrakte mit Verladern offen legen, die einen Konferenzkontrakt oder einen mehrseitigen Kontrakt schließen möchten.
10. In individuellen und mehrseitigen Kontrakten muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Vertragsbedingungen nach US-amerikanischem Recht vertraulich sind, es sei denn, der Verladere stimmt ihrer Offenlegung zu oder ein Verladere möchte einen Konferenzkontrakt schließen. In diesem Fall dürfen die Mitglieder der TACA-Neufassung und Vertragspartner des Verladers die Existenz — aber nicht die Bedingungen — des individuellen bzw. mehrseitigen Kontrakts offen legen.

3.4. Bestimmungen über Durchfrachtraten im multimodalen Verkehr — Gebot der Kostendeckung

- (25) Die an TACA beteiligten Unternehmen haben laut der Entscheidung der Kommission gegen Artikel 85 EG-Vertrag verstoßen, indem sie Absprachen über das Entgelt für Landtransportleistungen innerhalb der Gemeinschaft trafen, die im Rahmen des multimodalen Verkehrs erbracht werden.
- (26) Die an der TACA-Neufassung beteiligten Unternehmen haben von der gemeinsamen Festsetzung von Landfrachtraten Abstand genommen. Statt dessen wollen sie sich an das Gebot der Kostendeckung halten (siehe Randnummer 27). Die Vereinbarung verbietet es den Parteien, die Entgelte für Landtransportleistungen, welche sie für Verladere zusammen mit anderen Diensten im multimodalen Verkehr zur Beförderung von Containerfracht im Fahrtgebiet vollständig oder teilweise im EWR erbringen, oder andere Tarifaspekte bzw. sonstige Einzelheiten der Beförderung auf dem Landabschnitt im EWR untereinander zu erörtern oder abzusprechen.
- (27) Die Parteien können vereinbaren, dass kein Mitglied der TACA-Neufassung bei der Erbringung von Seetransportleistungen nach dem Konferenztarif ein Entgelt verlangt, das unter den direkten variablen Kosten liegt, die ihr bei der Erbringung von mit dem Seetransport zusammenhängenden Landtransportleistungen im EWR entstehen („Gebot der Kostendeckung“). Nicht zu den „Kosten“ im Sinne dieser Regel zählen die Kosten für die Anlieferung und Rückführung von Leercontainern in Europa oder Gemeinkosten und/oder Verwaltungskosten. Es besteht die Möglichkeit, ein unabhängiges neutrales Gremium einzusetzen, das über die Einhaltung dieser Regel wacht.
- (28) Die Antragsteller haben eine solche Regel nicht tatsächlich vereinbart.

3.5. Bestimmungen über gemeinsame technische Regelungen

- (29) Die Parteien können im Rahmen der TACA-Neufassung auf freiwilliger Basis zusammenarbeiten, um Verbesserungen auf technischem Gebiet zu erzielen, und zwar durch ⁽¹⁸⁾
 - i) die Einführung und einheitliche Anwendung von Normen und Typen für Schiffe und sonstige Beförderungsmittel, Material, Betriebsmittel für den Verkehr oder feste Einrichtungen;

⁽¹⁸⁾ Die Formulierung unter den Ziffern i) bis vi) folgt dem Wortlaut des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86.

- ii) den Austausch oder die gemeinsame Verwendung von Schiffen, Schiffsraum oder Slots und sonstigen Beförderungsmitteln, Personal, Material oder festen Einrichtungen zur Durchführung von Beförderungen;
 - iii) die Organisation und Durchführung von Anschluss- oder Zusatzbeförderungen zur See sowie die Festlegung oder Anwendung von Gesamtpreisen und -bedingungen für diese Beförderung;
 - iv) die Abstimmung der Fahrpläne für aufeinander folgende Strecken,
 - v) die Zusammenfassung von Einzelladungen; und
 - vi) die Aufstellung oder Anwendung einheitlicher Regeln für die Struktur der Beförderungstarife und die Bedingungen für deren Anwendung.
- (30) Die Parteien haben vereinbart, lediglich im Hinblick auf die unter ii) genannten Maßnahmen zusammenzuarbeiten. Eine Zusammenarbeit in den übrigen Bereichen kommt, soweit sie von den Parteien angestrebt wird, laut TACA-Neufassung erst dann zustande, wenn die entsprechende Vereinbarung — sofern sie unter das Kartellverbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag fällt — gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 oder einer sonstigen geltenden EG-Verordnung bei der Kommission angemeldet wurde.

3.6. Bestimmungen über Linienseeverkehrsdienste

- (31) Die Parteien können im Rahmen der Vereinbarung ⁽¹⁹⁾
- i) die Fahrpläne für ihre Schiffe oder deren Abfahrts- und Anlaufzeiten aufeinander abstimmen;
 - ii) die Häufigkeit der Abfahrten oder des Anlaufens der einzelnen Reedereien festsetzen;
 - iii) ihre Fahrten oder das Anlaufen ihrer Schiffe aufeinander abstimmen oder untereinander aufteilen;
 - iv) das Transportkapazitätsangebot der einzelnen Reedereien regeln ⁽²⁰⁾ und
 - v) die Lademenge oder die Einnahmen untereinander aufteilen.

3.7. Bestimmungen über die Konsultierung von Verladern

- (32) Die Parteien können Vereinbarungen zur Anhörung von Verkehrsnutzern in Bezug auf Raten, Gebühren, Bedingungen und die Qualität von Linienseeverkehrsdiensten schließen und anwenden sowie mit Verladern und Gruppen von Verladern über Raten, Gebühren, Einstufungen, Regeln und Vorschriften verhandeln.

3.8. Bestimmungen über die Verwaltung der Vereinbarung

- (33) Die Parteien können in Bezug auf Aspekte, die unter Artikel 2 (Technische Vereinbarungen) oder 3 (Freistellung von zwischen Verkehrsunternehmen getroffenen Absprachen über die Linienschifffahrt) der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 fallen, Besprechungen — in persönlichen Zusammenkünften oder anderweitig — abhalten, Mitteilungen machen, Meinungen austauschen und Handlungen vornehmen. Sie können ferner verhandeln und Konferenzkontrakte abschließen. Zwei oder mehrere (aber nicht sämtliche) Parteien können verhandeln und mehrseitige Kontrakte abschließen. Die Parteien dürfen sich auf individuelle Kontrakte beziehende vertrauliche Informationen weder erörtern noch austauschen. Außerdem dürfen sie mit Ausnahme rein technischer, nicht kommerzieller Anleitungen keine Gestaltungshinweise für individuelle Kontrakte annehmen. Schließlich ist den Parteien jede Form gemeinsamer Preisfestsetzung für Landtransporte innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums untersagt.
- (34) Zur Verwaltung der Vereinbarung wird ein Sekretariat eingerichtet.

⁽¹⁹⁾ Die Formulierungen unter den Ziffern i) bis v) folgen dem Wortlaut des Artikels 3 Absätze a) bis e) der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86.

⁽²⁰⁾ Siehe nachstehend in Randnummer 81.

- (35) Die Parteien können ein unabhängiges neutrales Gremium einberufen, das über die Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung — einschließlich der Verpflichtungen, die sich aus einer etwaigen Kostendeckungsabmachung ergeben — wacht. Nach Auskunft der Parteien wurde bislang noch kein derartiges Gremium geschaffen.

4. DER MARKT

- (36) Die TACA-Neufassung bezieht sich unter anderem auf die folgenden relevanten Dienstleistungsmärkte ⁽²¹⁾:
- a) In Bezug auf Seetransportleistungen: den containerisierten Linienseeverkehr zwischen Nordeuropa und den Vereinigten Staaten von Amerika auf den Schifffahrtsrouten zwischen Häfen in Nordeuropa und Häfen in den USA und Kanada ⁽²²⁾. Für diese Dienste ist der räumliche Markt das Gebiet, in dem die Dienste angeboten werden. Wie die Kommission in der TAA-Entscheidung ⁽²³⁾ feststellte und später in der TACA-Entscheidung ⁽²⁴⁾ bestätigte, besteht dieses Gebiet aus den Einzugsgebieten der nordeuropäischen Häfen.
- b) In Bezug auf Landtransportleistungen: die Beförderungsleistungen, welche Verloader zusammen mit anderen Diensten im multimodalen Verkehr zur Beförderung von Containerfracht zwischen Nordeuropa und den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Landabschnitt in der Gemeinschaft erwerben ⁽²⁵⁾.
- (37) Diese Entscheidung wird sich ausschließlich mit dem Seeverkehr befassen, da der Landtransportaspekt der TACA-Neufassung in einem anderen Verfahren behandelt wird.
- (38) Die oben genannte (siehe Randnummer 36 a)) Definition des Marktes für den Seeverkehr wurde vom Gericht erster Instanz in seiner TAA-Entscheidung bestätigt ⁽²⁶⁾. Insbesondere stellte das Gericht fest, dass vorhandenen Beweisen zufolge Luftverkehr eindeutig nicht durch Seeverkehr substituierbar ist, da die Luftverkehr-Nachfrage, anders als diejenige für den Seeverkehr, sich auf begrenzte Mengen hochwertiger Waren bezieht. Das Gericht bestätigte ferner die Auffassung der Kommission, dass es sich beim containerisierten Linienseeverkehr um einen eigenen Markt handelt, der vom Markt für andere Seetransportleistungen zu trennen ist.
- (39) Im Hinblick auf die räumliche Dimension des relevanten Seeverkehr-Marktes stellte das Gericht fest, dass der Linienschiffsverkehr von Mittelmeerhäfen nur in geringem Maße durch den Linienschiffsverkehr von nordeuropäischen Häfen substituierbar ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission in ihrer Entscheidung in der Sache Hutchison/RCPM/ECT ⁽²⁷⁾ zu dem Schluss kam, es lägen Beweise dafür vor, dass noch immer nur in geringem Maße ein Wettbewerb zwischen den nordeuropäischen und den Mittelmeerhäfen bestehe ⁽²⁸⁾. In der vorliegenden Sache weist nichts darauf hin, dass sich dies geändert hat.
- (40) Die TACA-Neufassung gestattet ihren Mitgliedern, Raten und Gebühren für die zwischen dem Schiff und dem Hafentor erbrachten Dienste zu vereinbaren (vgl. oben Randnummer 24 Ziffer 1). Daher muss unterschieden werden zwischen den in der TACA-Neufassung vorgesehenen Diensten, für die ein spezifisches Angebot und eine spezifische Nachfrage bestehen, die sich von Angebot und Nachfrage des See- oder Landtransports sowie von den Diensten unterscheiden, für die kein spezifisches Angebot und keine spezifische Nachfrage bestehen. Erstere bilden im Gegensatz zu letzteren einen getrennten Markt ⁽²⁹⁾.

⁽²¹⁾ TACA-Neufassung Artikel 2 (Gegenstand der Vereinbarung), 4 (Räumlicher Geltungsbereich) und 5 (Zulässige Verhaltensweisen).

⁽²²⁾ Vgl. TACA-Entscheidung: Randnummer 84.

⁽²³⁾ Entscheidung 94/980/EG der Kommission in der Sache IV/34.446 — Trans Atlantic Agreement (Abl. L 376 vom 31.12.1994), Randnummern 67 f.

⁽²⁴⁾ Randnummern 76-83.

⁽²⁵⁾ Vgl. TACA-Entscheidung: Randnummer 91.

⁽²⁶⁾ Urteil in der Rechtssache T-395/94, Atlantic Container Line u. a./Kommission, Slg. 2002 II-875, Randnummern 269-298.

⁽²⁷⁾ Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 2001 in der Sache COMP/JV.55 — Hutchison/RCPM/ECT, siehe http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/decisions/jv55_en.pdf, Randnummern 37 ff.

⁽²⁸⁾ Randnummern 41 und 46.

⁽²⁹⁾ Vgl. Urteil in der Rechtssache T-86/95 Compagnie Générale Maritime u. a./Kommission (FEFC), Slg. 2002, II-1011, Randnummern 128 f.

- (41) Die unter die TACA-Neufassung fallenden Dienste ohne spezifisches Angebot und spezifische Nachfrage sind die vom See- oder Landtransport untrennbaren Dienste, die unabhängig von einem See- oder Landtransportanbieter direkt für einen Verkehrsnutzer zu erbringen ein Drittanbieter (z. B. ein Container-Terminal-Betreiber) physisch oder wirtschaftlich nicht in der Lage wäre.
- (42) Die übrigen unter die TACA-Neufassung fallenden Dienste — diejenigen, für die eine spezifische Nachfrage und ein spezifisches Angebot bestehen — umfassen Umschlagleistungen innerhalb des Hafens, bei denen die Mitglieder der TACA-Neufassung in tatsächlichem oder potenziellem Wettbewerb nicht nur zueinander und mit anderen nicht an TACA beteiligten Unternehmen, sondern auch mit Drittanbietern stehen.
- (43) Im vorliegenden Fall ist der relevante Markt für Umschlagleistungen folglich der Markt für die Erbringung dieser Dienste in nordeuropäischen Häfen für die Seerouten, die unter die TACA-Neufassung fallen.

5. MARKTSTRUKTUR

- (44) Die Wettbewerbsbedingungen im Transatlantikverkehr haben sich gegenüber dem Zeitraum, über den sich die in der TACA-Entscheidung festgestellten Verstöße gegen Artikel 86 EG-Vertrag erstreckten, d. h. den Jahren 1994 (teilweise), 1995 und 1996, wesentlich verändert. Die Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der Marktanteile im Zeitraum 1994-2001:

Tabelle 1

Marktanteile der Container-Verfrachter im Transatlantikverkehr, direkt und über kanadische Häfen, in den Jahren 1994-2001 (1. Quartal) ⁽³⁰⁾

	(in %)							
Verfrachter	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	(1. Quartal) 2001
An TACA/TACA-Neufassung beteiligte Unternehmen (ab 1999)	60,65	61,55	59,83	58,3	59,5	49	48,5	47,7
Übrige	39,35	38,45	40,17	41,7	40,5	51	51,5	52,3
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100

- (45) Das obige Erscheinungsbild einer ständigen Abnahme der Marktanteile der TACA-Unternehmen wird durch die Erkenntnisse der US Federal Maritime Commission (FMC) im abschließenden Bericht über die Auswirkungen des Ocean Shipping Reform Act (OSRA) von 1998 bestätigt ⁽³¹⁾. Nach den Schätzungen der FMC ist der Marktanteil der TACA-Unternehmen von 80 % im Jahr 1992 (dem Gründungsjahr von TACA) auf rund 50 % im Jahr 2001 zurückgegangen. Die Mitglieder der TACA-Neufassung sind also erheblich größerem Wettbewerbsdruck von außen ausgesetzt, als dies im Zeitraum der Fall war, auf den sich die TACA-Entscheidung bezieht.
- (46) Die Möglichkeit, mit Verladern auf vertraulicher Basis individuelle Kontrakte zu schließen, bringt auch mehr Wettbewerb zwischen den an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen mit sich als dies im Zeitraum der Fall war, auf den sich die TACA-Entscheidung bezieht. Die TACA-Parteien haben der FMC mitgeteilt, dass nur rund 10 % der von den Mitgliedern transportierten Fracht nach dem Konferenztarif abgewickelt werden. Ende 1999 wurden sogar 80 % der von den TACA-Parteien transportierten Fracht im Rahmen von nicht von der Konferenz erfassten Servicekontrakten abgewickelt. Die Zahl der unter dem Dach der Linienkonferenz geschlossenen Verträge (ASC) ging von 30 im Jahr 1999 auf nur drei im Jahr 2000 zurück ⁽³²⁾.

⁽³⁰⁾ Quelle: TACA-Entscheidung; An TACA-Neufassung beteiligte Unternehmen (nach PERS Global Container Reports).

⁽³¹⁾ The Impact of the Ocean Shipping Reform Act of 1998, Federal Maritime Commission, September 2001.

⁽³²⁾ Siehe dazu a.a.O., S. 12.

- (47) Die Erkenntnisse der FMC stimmen mit den Informationen der halbjährlichen Berichte überein, die der Kommission von den einzelnen Unternehmen übermittelt werden⁽³³⁾. Auch die von den Parteien übermittelten Berichte bestätigen, dass sie den überwiegenden Anteil der Fracht im Rahmen individueller Kontrakte transportierten. Daraus geht hervor, dass individuelle Kontrakte in dem unter die TACA-Neufassung fallenden Verkehr zur Norm geworden sind und dass jedes Konferenzmitglied folglich in erheblichem Wettbewerb zu den übrigen TACA-Mitgliedern steht.
- (48) Die obigen den Seeverkehr betreffenden Schlussfolgerungen gelten ebenfalls für den Markt der Umschlagleistungen. Auch in diesem Bereich sind die Mitglieder der TACA-Neufassung externem Wettbewerbsdruck vonseiten unabhängiger im Transatlantikverkehr tätiger Verfrachter ausgesetzt. Ebenso stehen sie in potenziellem Wettbewerb mit unabhängigen, Umschlagleistungen erbringenden Unternehmen. Intern sind die Parteien untereinander starkem Wettbewerb in Bezug auf die Bedingungen (einschließlich des Preises) von individuellen und mehrseitigen Kontrakten für Hafen-zu-Hafen- und Tür-zu-Tür-Leistungen ausgesetzt.
- (49) Es liegen also Hinweise darauf vor, dass die TACA-Mitglieder in zuvor nicht gekanntem Maße in sowohl externem als auch internem Wettbewerb stehen.

6. STELLUNGNAHMEN DRITTER

6.1. Auf die Mitteilung nach Artikel 12 Absatz 2 Bezug nehmende Stellungnahmen

- (50) Es gingen Stellungnahmen der in Randnummer 6 genannten betroffenen Unternehmen ein. Einige dieser Bemerkungen betrafen den Landtransportaspekt der TACA-Neufassung; auf sie muss hier nicht weiter eingegangen werden. Andere Stellungnahmen, die größtenteils eine Freistellung ablehnten, scheinen nicht mehr der Ansicht der betroffenen Unternehmen zu entsprechen⁽³⁴⁾. Einige der auf die Mitteilung nach Artikel 12 Absatz 2 Bezug nehmenden Stellungnahmen sind allerdings noch immer relevant für die Beurteilung, ob die Bestimmungen der Vereinbarung für eine Einzel- oder Gruppenfreistellung in Frage kommen und werden daher in den nachstehenden Abschnitten 9 und 10 behandelt.

6.2. Auf die Mitteilung nach Artikel 23 Absatz 3 Bezug nehmende Stellungnahmen

- (51) CLECAT und ESC haben Stellungnahmen abgegeben. CLECAT lehnt die Freistellung der TACA-Neufassung nicht grundsätzlich ab. Allerdings fordert das Verbindungskomitee die Kommission auf, einen geeigneten strengen Kontrollmechanismus einzuführen, der gewährleistet, dass sich die Parteien an ihre Verpflichtung halten, keine Tariferhöhung in Verbindung mit einer Kapazitätsregelung vorzunehmen oder eine künstliche Hochsaison zu schaffen.
- (52) Nach Auffassung der Kommission reichen die vorgesehenen Maßnahmen aus um sicherzustellen, dass sich die Parteien an die Kapazitätsregelung halten. Diese Maßnahmen werden in Randnummer 81 eingehender erläutert.
- (53) Die Stellungnahme von ESC zur Mitteilung nach Artikel 23 Absatz 3 kann wie folgt zusammengefasst werden:
1. Die Kommission muss die TACA-Neufassung in einem rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang prüfen, zu dem insbesondere der OECD-Abschlussbericht über die Wettbewerbspolitik im Bereich des Linienseeverkehrs⁽³⁵⁾, die Urteile des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen TAA und FEFC sowie die Absicht der Kommission gehören, die Gruppenfreistellung von Linienkonferenzen im Licht des OECD-Berichts und sonstiger Entwicklungen zu prüfen;

⁽³³⁾ Jeder halbjährliche Bericht enthält Angaben über die Zahl der Verträge, an denen ein Unternehmen beteiligt ist, aufgeschlüsselt nach individuellen, mehrseitigen Konferenzkontrakten und Tarif, Angaben zur Zahl der TEU (Standardabkürzung für „20-foot equivalent unit“, bezieht sich auf die Größe der Container) sowie zum Anteil der TEU, die von jedem Unternehmen im Rahmen dieser Verträge verfrachtet werden.

⁽³⁴⁾ CLECAT lehnt die Freistellung nicht mehr ab; weder TLF noch der Verband der schwedischen Industrie haben Stellungnahmen zur Mitteilung vom 29. November 2001 übermittelt.

⁽³⁵⁾ Siehe Website der OECD: <http://www.oecd.org/EN/home/0,,EN-home-25-nodirectorate-no-no-25,00.html>.

2. Die Kommission braucht keine Entscheidung über eine Einzelfreistellung zu treffen, da die Anmeldung nur vorsorglich erfolgte und die Parteien der Auffassung sind, dass sämtliche Bestimmungen der TACA-Neufassung unter die Gruppenfreistellung für Vereinbarungen von Linienkonferenzen fallen. Die Kommission sollte daher ihre knappen Ressourcen nicht mit dem Antrag der Parteien verschwenden.
 3. Sie sollte prüfen, ob das TAA-Urteil für die Beurteilung der Kapazitätsregelungsbestimmungen der Vereinbarung von Belang ist.
 4. Die Bestimmungen der TACA-Neufassung über den Informationsaustausch geben der ganzen Konferenz Einblick in die vertraulichen zwischen den Konferenzmitgliedern und einzelnen Verladern geschlossenen Servicekontrakte.
- (54) Weder der OECD-Bericht noch die Tatsache, dass die Kommission mit einer Überarbeitung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 begonnen hat, sind für die vorliegende Sache unmittelbar von Bedeutung. Beide betreffen eine mögliche Reform bestehender Wettbewerbsvorschriften, während es in der vorliegenden Entscheidung um die Anwendung der Vorschriften auf den spezifischen Fall geht. Auch bedarf es in der Entscheidung keiner besonderen Bestimmungen für den Fall, dass die geltenden Vorschriften vor Ablauf einer Einzelfreistellung der TACA-Neufassung erheblich geändert werden, da eine solche Änderung geeignete Übergangsmaßnahmen vorsehen würde.
- (55) Bezüglich der Behauptung, die Kommission brauche keine Entscheidung über eine Einzelfreistellung zu treffen, ist darauf hinzuweisen, dass die Parteien die Kommission ausdrücklich darum ersucht haben, eine Entscheidung zu treffen⁽³⁶⁾; folglich muss die Kommission eine förmliche Entscheidung erlassen⁽³⁷⁾.
- (56) Die etwaige Relevanz des TAA-Urteils für die Bewertung der Kapazitätsregelungsvorschriften der Vereinbarung wird in den Randnummern 85 und 86 behandelt. Auf die Stellungnahme von ESC über den Informationsaustausch wird in den Randnummern 70 f. eingegangen.

7. RECHTSGRUNDLAGEN

- (57) Da sektorspezifische Verordnungen über die Anwendung der Artikel 81 und 82 auf Verkehrsdienstleistungen vorliegen, können die Tätigkeiten der an der TACA-Neufassung beteiligten Unternehmen in den Anwendungsbereich dreier verschiedener Verordnungen fallen: Verordnung (EWG) Nr. 4056/86, Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 und Verordnung Nr. 17.
- (58) Die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 findet auf den internationalen Seeverkehr Anwendung⁽³⁸⁾. In seinem FEFC-Urteil stellte das Gericht erster Instanz fest, dass sich der Geltungsbereich der Verordnung beschränkt auf:
- „den Seeverkehr im eigentlichen Sinne, d. h. die Beförderung auf dem Seeweg von einem Hafen zum anderen, und erfasst nicht den Hafenvor- und -nachlauf von Frachtgütern, der in Verbindung mit anderen Diensten im Rahmen einer multimodalen Beförderung erbracht wird“ (Randnummer 241).
- (59) Die folgenden Bestimmungen der Vereinbarung fallen folglich eindeutig in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86:
1. die Bestimmungen über den Betrieb von Linienseeverkehrsdiensten und
 2. die relevanten Teile der Bestimmungen über den Tarif und die Servicekontrakte, d. h. die den Seeverkehr betreffenden Teile.
- (60) Es ist ebenso klar, dass die den Landtransport betreffenden Aspekte der Vereinbarung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 fallen⁽³⁹⁾. Insbesondere fallen die Bestimmungen der Vereinbarung über das Gebot der Kostendeckung in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68.

⁽³⁶⁾ Vgl. Schreiben vom 20. März 2002.

⁽³⁷⁾ Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86.

⁽³⁸⁾ Artikel 1.

⁽³⁹⁾ Siehe beispielsweise Randnummer 261 des FEFC-Urteils.

- (61) Die Bestimmungen der angemeldeten Vereinbarung, die weder unter die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 noch unter die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 fallen, werden von der Verordnung Nr. 17 erfasst. Die Bestimmungen über Lade- und Löschvorgänge im Hafen (Umschlagleistungen) fallen zumindest teilweise unter die Verordnung Nr. 17 ⁽⁴⁰⁾. Dies gilt insbesondere für die Umschlagleistungen, für die ein Angebot und eine Nachfrage spezifischer Art bestehen, die sich von Angebot und Nachfrage im See- oder Landverkehr unterscheiden (siehe oben Randnummer 42).

8. ARTIKEL 81 ABSATZ 1 EG-VERTRAG (BZW. ARTIKEL 53 ABSATZ 1 EWR- ABKOMMEN)

8.1. Vereinbarungen zwischen Unternehmen

- (62) Die Geschäftstätigkeit der Parteien besteht in der Erbringung von Seeverkehrs- und damit verbundenen Leistungen. Es handelt sich daher um Unternehmen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen. Die TACA-Neufassung ist eine förmliche, zwischen diesen Unternehmen geschlossene Vereinbarung.

8.2. Einschränkung des Wettbewerbs

- (63) Die folgenden Bestimmungen der Vereinbarung schränken den Wettbewerb im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag ein oder drohen ihn einzuschränken:
1. die Vereinbarung über die Preise und Bedingungen, die den Tarif ausmachen;
 2. die Bestimmungen über Linienseeverkehrsdienste;
 3. die Bestimmungen über Konferenzkontrakte und mehrseitige Kontrakte ⁽⁴¹⁾.

8.2.1. Individuelle Kontrakte

- (64) Die TACA-Neufassung enthält keine Bestimmungen, durch die die Bedingungen, unter denen die beteiligten Unternehmen individuelle Kontrakte mit Verladern schließen können, eingeschränkt werden. Der europäische Verladerverband ESC und der Verband der schwedischen Industrie haben jedoch eingewandt, dass die freie Verfügbarkeit individueller Kontrakte in der Praxis vor allem durch drei Aspekte der Vereinbarung beeinträchtigt wird:

8.2.1.1. Wirkung von Konferenzkontrakten

- (65) Erstens durch die Möglichkeit des Abschlusses von Konferenzkontrakten: Lässt man den Abschluss von Konferenzkontrakten und mehrseitigen Kontrakten zu, so besteht nach Aussage der beiden Verbände die Gefahr, dass die Freiheit der Reeder, individuelle Kontrakte auszuhandeln und zu schließen, eingeschränkt wird.
- (66) Tatsache ist, dass an TACA beteiligte Unternehmen individuelle Kontrakte mit Verladern schließen. Uns liegt kein Beweis dafür vor, dass die Verfügbarkeit solcher Kontrakte eingeschränkt wird, wenn Konferenzkontrakte und mehrseitige Kontrakte zugelassen werden. Das Gegenteil scheint der Fall zu sein: Nach den neuesten von den einzelnen Parteien übermittelten Berichten wird die weit überwiegende Mehrheit der Fracht weiter im Rahmen von individuellen Kontrakten transportiert; nur ein sehr geringer Teil entfällt auf Konferenzkontrakte und mehrseitige Kontrakte. Der Status des individuellen Kontrakts als bevorzugte Form der Vereinbarung zwischen Verfrachtern und Verladern ist daher ungefährdet.
- (67) Die Bestimmung, der zufolge Reedereien beim Abschluss eines individuellen oder mehrseitigen Kontrakts auf den Mustervertrag für Konferenzkontrakte Bezug nehmen können, spiegelt lediglich wider, was in der Praxis ein auf der Hand liegender Ausgangspunkt für entsprechende Vertragsverhandlungen sein dürfte. Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der beteiligten Unternehmen hingegen, die eine vollständige oder teilweise Übernahme des Musters, des Inhalts oder des Preises von Konferenzkontrakten bezwecken, können auf keiner Rechtsgrundlage vom Kartellverbot freigestellt werden. Eine solche Vereinbarung könnte darüber hinaus die Kommission dazu bewegen, die Freistellung gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 zu widerrufen.

⁽⁴⁰⁾ Entscheidung der Kommission 2000/627/EG in der Sache IV/34.018, Far East Trade Tariff Charges and Surcharges Agreement (FETTCSA) (ABl. L 268 vom 20.10.2000, S. 1), Randnummer 128.

⁽⁴¹⁾ Vgl. TACA-Entscheidung: Randnummern 454-462.

8.2.1.2. Unverbindliche Anleitungen für die Gestaltung von Servicekontrakten

- (68) Nach Aussage des Verbands ESC sind die im Zusammenhang mit der Vereinbarung Transpacific Stabilization Agreement (TSA) veröffentlichten unverbindlichen Gestaltungshinweise und die Argumente, die die beteiligten Unternehmen in den USA vorgebracht haben, ein Beleg dafür, dass Anleitungen auf freiwilliger Basis sich entgegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag vermutlich auch auf kommerzielle Aspekte und damit auch auf die Preise in vertraulichen individuellen Kontrakten beziehen dürften.
- (69) Die Art der Gestaltungshinweise und Diskussionsvereinbarungen, die nach US-amerikanischem Recht zulässig (aber nicht vorgeschrieben) sind, ist für eine Freistellung vom Kartellverbot nach den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft irrelevant. Die beteiligten Unternehmen haben eine Vereinbarung angemeldet, in deren Rahmen sie sich — wenngleich sie dies bisher nicht getan haben — auf unverbindliche Gestaltungshinweise einigen können, welche sich ausschließlich auf „technische“ bzw. „nicht kommerzielle“ Aspekte beziehen. Hinweise in Bezug auf solche Aspekte können als wettbewerbsrechtlich unbedenklich angesehen werden. Detaillierte Preisempfehlungen, wie sie in der TSA-Anleitung enthalten sind, können dagegen nicht legitim als „technisch“ oder „nicht kommerziell“ eingestuft werden. Eine Abmachung der beteiligten Unternehmen in Bezug auf die freiwilligen Anleitungen für die Gestaltung von Servicekontrakten, die geeignet wäre, den Wettbewerb in erheblichem Maße einzuschränken (z. B. infolge einer Übernahme der TSA-Anleitung), sprengt den Rahmen der in der Anmeldung beschriebenen Tätigkeiten. Eine solche Abmachung könnte ein Grund für die Kommission sein, die Freistellung zu widerrufen.

8.2.1.3. Informationsaustausch

- (70) Der Verladerverband ESC hat zu bedenken gegeben, dass die beteiligten Unternehmen Informationen in dem Maße austauschen werden, das nach US-amerikanischem Recht zulässig ist, was Diskussionen über die Vertragsbedingungen in individuellen Kontrakten einschließt. Er weist in diesem Zusammenhang auf die Praktiken der im Transpazifikverkehr tätigen Reedereien hin, die sich unter dem Dach von TSA auf Empfehlungen für allgemeine Preiserhöhungen bei individuellen Kontrakten verständigt hätten. Dieses Szenario stützt sich auf das, was Reedereien nach US-Recht tun dürfen und im Transpazifikverkehr auch getan haben. Es trifft jedoch nicht auf die Vereinbarung zu, die die beteiligten Unternehmen angemeldet haben. Absprachen über Preiserhöhungsempfehlungen kämen nicht in den Genuss des Rechtsvorteils einer Freistellung.
- (71) Entgegen den Behauptungen des Verladerverbands ESC ist es zweckmäßig, dass der Konferenztarif unter Berücksichtigung der marktüblichen Preise, und zwar einschließlich der Entgelte für Servicekontrakte, festgesetzt wird. Es muss nur sichergestellt werden, dass die Daten in einer Weise zusammengefasst werden, damit die Vertraulichkeit von Angaben über individuelle und mehrseitige Kontrakte gewahrt bleibt. Die beteiligten Unternehmen haben ihre angemeldeten Abmachungen über den Informationsaustausch dahin gehend geändert⁽⁴²⁾, dass weder das zur Verwaltung der Vereinbarung eingerichtete Sekretariat noch andere beteiligte Unternehmen Zugang haben zu den Daten einzelner Reeder in Bezug auf die im Rahmen individueller oder mehrseitiger Kontrakte beförderte Fracht. Die beteiligten Unternehmen werden somit nur Informationen über kumulierte Daten austauschen, die die Konferenz insgesamt betreffen.
- (72) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Bestimmungen der TACA-Neufassung, die sich auf individuelle Kontrakte beziehen, nicht zu einer nennenswerten Einschränkung des Wettbewerbs führen.

8.3. Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten

- (73) In seinem TAA-Urteil bestätigte das Gericht erster Instanz, dass der innergemeinschaftliche Handel in nennenswerter Weise durch eine Wettbewerbsbeschränkung zwischen den Mitgliedern einer internationalen Linienkonferenz beeinträchtigt werden kann⁽⁴³⁾. Diese die Vorläufervereinbarung von TACA betreffende Feststellung ist von unmittelbarer Bedeutung für den vorliegenden Fall.

⁽⁴²⁾ Die beteiligten Unternehmen haben u. a. eine unabhängige dritte Partei ernannt, die für den Handel sensible Daten sammeln, zusammenstellen und verbreiten soll; außerdem nahmen sie ein Papier an, in dem dargelegt ist, welche Kategorien von Information ausgetauscht werden dürfen.

⁽⁴³⁾ Randnummern 71-74. Vgl. außerdem Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Oktober 1996 in den verbundenen Rechtssachen T-24/93, T-25/93, T-26/93 und T-28/93, Compagnie Maritime Belge u. a./Kommission Slg. 1996 II-1201, Randnummern 202 f.

- (74) Ebenso wie TAA betrifft die TACA-Neufassung Linienreedereien, die in mehreren Mitgliedstaaten Niederlassungen haben und unter anderem Linienseeverkehrsdienste zwischen nordeuropäischen und US-amerikanischen sowie kanadischen Häfen anbieten. Die Aufhebung oder Einschränkung des Wettbewerbs zwischen den Parteien in Bezug auf Preise oder Dienste kann folglich dazu führen, dass die Handelsströme über die oder zwischen den nordeuropäischen Häfen und ihren jeweiligen Einzugsgebieten verfälscht werden. Da die Seeverkehrsdienste gewöhnlich nur ein Glied in einer Transportkette bilden, die u. a. Umschlag- und Landtransportleistungen umfasst, würden außerdem Wettbewerbsbeschränkungen bei den Seeverkehrsdiensten unweigerlich Auswirkungen auf diese anderen Leistungen und auf den Handel außerhalb des unmittelbaren Hafenhinterlands haben. Dies gilt um so mehr, wenn die Vereinbarung, wie im vorliegenden Fall, die Festlegung eines gemeinsamen Preises für Umschlagleistungen vorsieht.
- (75) Eine Vereinbarung, in der Preise festgelegt oder das Angebot begrenzt werden, stellt eine erhebliche Wettbewerbsbeschränkung dar. In Anbetracht des Marktanteils der Parteien der TACA-Neufassung kann sich diese Beschränkung in nennenswerter Weise auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken.

9. FREISTELLUNG VOM KARTELLVERBOT NACH ARTIKEL 3 DER (GRUPPENFREISTELLUNGS-)VERORDNUNG (EWG) Nr. 4056/86

9.1. Umfang der Gruppenfreistellung

- (76) Die Freistellung vom Kartellverbot des jetzigen Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 gilt für Vereinbarungen, in denen die Mitglieder einer Linienkonferenz einheitliche oder gemeinsame Frachtraten und etwaige sonstige Bedingungen für die Erbringung von Linienseeverkehrsdiensten festlegen. Sie gilt ferner für Absprachen, mit denen die Mitglieder einer Linienkonferenz über die gemeinsame Festlegung der Preise und Bedingungen für die Beförderung von Fracht im Seeverkehr hinaus eines oder mehrere von genau definierten Zielen verfolgen. Die Gründe für diese generelle Freistellung werden in den Erwägungsgründen der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86⁽⁴⁴⁾ dargelegt und heben insbesondere auf die stabilisierende Rolle von Linienkonferenzen ab, die den Verladern zuverlässige Dienste gewährleisten.
- (77) Im TAA-Urteil erinnert das Gericht erster Instanz daran, dass Vorschriften, die eine Ausnahme von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag gestatten, ihrem Wesen nach eng ausgelegt werden müssen und dass dies erst recht für die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 gelten muss,

„da diese zeitlich unbegrenzt gilt und die zugelassenen Wettbewerbsbeschränkungen (horizontale Preisabsprache) Ausnahmecharakter haben. Die Gruppenfreistellung nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 darf daher nicht weit und evolutiv in der Weise ausgelegt werden, dass sie sämtliche Vereinbarungen erfasst, die Reedereien zur Anpassung an die Marktbedingungen für zweckmäßig oder sogar erforderlich halten.“⁽⁴⁵⁾

- (78) Folglich muss die Gruppenfreistellung so ausgelegt werden, dass sie nur für die Bestimmungen der Konferenz gilt, die sich auf den Betrieb von Linienseeverkehrsdiensten und den zugehörigen Tarif beziehen.

9.2. Anwendung der Gruppenfreistellung auf die TACA-Neufassung

- (79) Nach Auffassung des ESC kann die Kommission Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 nicht anwenden und eine Einzelfreistellung gewähren, da nach Auskunft der Linienreedereien selbst die vertraulichen Kontrakte der Hauptgrund für die Stabilität des TACA-Verkehrs sind.

⁽⁴⁴⁾ „Es ist zweckmäßig, eine Gruppenfreistellung für die Linienkonferenzen festzulegen. Linienkonferenzen spielen eine stabilisierende Rolle, indem sie den Verladern zuverlässige Dienste gewährleisten. Im Allgemeinen tragen sie dazu bei, ein Angebot regelmäßiger, ausreichender und wirksamer Seeverkehrsdienste ... sicherzustellen“ (achter Erwägungsgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86).

⁽⁴⁵⁾ Randnummer 146 — eigene Hervorhebung.

- (80) Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 gewährt eine Freistellung für bestimmte Absprachen von Verkehrsunternehmen unter der Bedingung, dass die Kommission Maßnahmen nach Artikel 7 ergreifen kann. Die Freistellung des Tarifs einer Linienkonferenz nach Artikel 3 wird nicht nur deshalb aufgehoben, weil die Konferenzmitglieder darüber hinaus auch Servicekontrakte abschließen.

9.3. Kapazitätsregelung

- (81) Artikel 5 Nummer 3 Ziffer iv) der ursprünglich angemeldeten TACA-Neufassung gestattete den Parteien, zum Zwecke der Regelung der von jeder Partei angebotenen Transportkapazität zusammenzuarbeiten. Der Wortlaut dieser Bestimmung war Artikel 3 Absatz d) der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 entlehnt. Nachdem die Kommission diesbezüglich Zweifel geäußert hatte, wurde der Wortlaut wie folgt geändert:

„Regelung der von jeder Partei angebotenen Transportkapazität (Einzelheiten der Genehmigung siehe Anhang B)“ ... unter der Bedingung, dass die Europäische Kommission und FMC die zwischen den Parteien und der Europäischen Kommission beziehungsweise zwischen den Parteien und FMC vereinbarten Berichte und Prognosen erhalten und sofern die Parteien keine Tariferhöhungen auf den unter das Programm fallenden Strecken in Verbindung mit einem Kapazitätsregelungsprogramm vornehmen oder eine künstliche Hochsaison schaffen.

- (82) Wie zwischen der Kommission und den Parteien vereinbart wurde, sind ihr folgende Berichte und Prognosen zu übermitteln ⁽⁴⁶⁾:

1. ein Ex-ante-Bericht, der vor der Durchführung von Kapazitätsprogrammen vorzulegen ist und Aufschluss gibt über das geplante wöchentliche Frachtvolumen der Parteien und die gesamten verfügbaren wöchentlichen Kapazitäten für das Programm insgesamt;
2. ein Wochenbericht für jede Woche während der Laufzeit des geplanten Programms mit denselben Informationen wie im Ex-ante-Bericht und einer neuen revidierten Planung für die entsprechende Woche;
3. ein Wochenbericht für jede Woche während der Laufzeit des geplanten Programms mit Angaben zu den ungenutzten Slots jedes Schiffes sowie zurückgelassene und/oder auf ein anderes Schiff verladene Fracht während der Vorwoche; und
4. ein Ex-post-Bericht nach Ablauf des Programms, dem das gesamte tatsächliche wöchentliche Frachtvolumen und die gesamte tatsächliche wöchentliche Kapazität zu entnehmen ist.

- (83) Darüber hinaus legen die Parteien als Bezugszeitraum für die Bewertung der Kapazitätsregelung einen Bericht über die dem Programm vorangehenden 18 Monate vor.

- (84) Sofern die Parteien weiterhin die Voraussetzungen nach Artikel 5 Nummer 3 Ziffer iv) erfüllen, fallen die Bestimmungen über die Kapazitätsregelung in der TACA-Neufassung in den Anwendungsbereich der Gruppenfreistellung für Linienkonferenzen. Dies entspricht dem Standpunkt der Kommission in ihren Entscheidungen zu TAA ⁽⁴⁷⁾ und EATA ⁽⁴⁸⁾.

⁽⁴⁶⁾ Zu dem Kapazitätsregelungsprogramm Weihnachten/Neujahr 2001/2002 entsprechend der TACA-Neufassung sind bereits Berichte eingegangen.

⁽⁴⁷⁾ Randnummern 359-370.

⁽⁴⁸⁾ Entscheidung 1999/485/EG der Kommission in der Sache IV/34.250 — Europe Asia Trades Agreement (ABl. L 193 vom 26.7.1999, S. 23), Randnummern 177 ff.

- (85) Zur von ESC geäußerten Aufforderung, die Kommission solle in diesem Zusammenhang das TAA-Urteil stärker berücksichtigen, ist darauf hinzuweisen, dass das Urteil keine Aussagen darüber enthält, ob das Kapazitätsregelungsprogramm von TAA in den Anwendungsbereich der Gruppenfreistellung für Linienkonferenzen gefallen wäre, wenn es sich bei TAA um eine Linienkonferenz gehandelt hätte. Das Gericht unterstützte hingegen die Feststellung der Kommission, dass TAA — auch die Bestimmungen über die Kapazitätsregelung — seine Mitglieder in die Lage versetzte, den Wettbewerb hinsichtlich eines erheblichen Teils der betroffenen Dienste aufzuheben und folglich nicht für eine Einzelfreistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag in Frage kam.
- (86) Unabhängig davon, ob die TACA-Neufassung als unter die Gruppenfreistellung fallend zu betrachten ist, kann die obige Feststellung nicht auf deren Kapazitätsregelungsbestimmungen übertragen werden. Die an TAA beteiligten Unternehmen hatten einen Marktanteil von rund 75 %, während die Parteien der TACA-Neufassung zusammen genommen einen Marktanteil von höchstens 50 % haben. Darüber hinaus sah das TAA-Programm keine Kapazitätsreduzierung vor; folglich kam es nicht zu einer erheblichen Kostensenkung, die an die Verkehrsnutzer hätte weitergegeben werden können. Dagegen hat die Kapazitätsregelung der TACA-Neufassung, die in der Nebensaison 2000/2001 und 2001/2002 zur Anwendung kam, zur Reduzierung der Anzahl von Schiffen und daher zu erheblichen Kostensenkungen geführt. Anders als die TAA-Bestimmungen enthalten diejenigen der TACA-Neufassung auch Sicherheitsklauseln gegen den Missbrauch.

9.4. Bestimmungen, die nicht unter die Gruppenfreistellung fallen

- (87) Nicht in den Genuss des Rechtsvorteils der Gruppenfreistellung gelangen die Bestimmungen über Konferenzkontrakte und mehrseitige Kontrakte, da sie als wettbewerbsbeschränkend angesehen werden können ⁽⁴⁹⁾.
- (88) Auch für folgende weitere Bestimmungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 fallen, gilt die Gruppenfreistellung nicht:
1. die Bestimmungen der TACA-Neufassung, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 fallen (und daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind); und
 2. die Bestimmungen, die es den Parteien gestatten, Preise und Bedingungen für Umschlagleistungen im Hafen zu vereinbaren, die nicht vom Seetransport untrennbar sind.

10. EINZELFREISTELLUNG: ARTIKEL 81 ABSATZ 3 EG-VERTRAG UND ARTIKEL 53 ABSATZ 3 EWR-ABKOMMEN

10.1. Servicekontrakte

- (89) Laut der einschlägigen Entscheidung der Kommission haben die an TACA beteiligten Unternehmen gegen Artikel 85 EG-Vertrag verstoßen, indem sie Vereinbarungen über die Bedingungen getroffen haben, unter denen Servicekontrakte mit Verladern geschlossen werden dürfen ⁽⁵⁰⁾. Die Kommission stellte ferner fest, dass die TACA-Parteien gegen Artikel 82 EG-Vertrag verstießen, indem sie Verfügbarkeit und Inhalt dieser Kontrakte begrenzten ⁽⁵¹⁾. Diese beiden Verhaltensweisen wurden untersagt ⁽⁵²⁾. Die TACA-Entscheidung untersagte es den Parteien nicht, gemeinsame Kontrakte (Konferenzkontrakte oder mehrseitige Kontrakte) anzubieten ⁽⁵³⁾.

⁽⁴⁹⁾ Vgl. TACA-Entscheidung: Randnummern 454-462.

⁽⁵⁰⁾ Artikel 3.

⁽⁵¹⁾ Artikel 6.

⁽⁵²⁾ Artikel 4 und 7.

⁽⁵³⁾ Artikel 3 der Entscheidung enthält kein derartiges Verbot. Dagegen schränkte die TACA-Vereinbarung den Wettbewerb insbesondere ein, weil sie i) die angeschlossenen Reedereien davon abhielt, mit Verladern individuelle Kontrakte zu schließen, bzw. ihr Recht auf den Abschluss solcher Kontrakte einschränkte und ii) der Festlegung der Vertragsbedingungen in individuellen Kontrakten Beschränkungen auferlegte. Die TACA-Neufassung enthält keine solchen Beschränkungen. Die Möglichkeit, individuelle Kontrakte zu schließen, wird nicht mehr eingeschränkt.

10.1.1. Konferenzkontrakte und mehrseitige Kontrakte

- (90) Laut Vereinbarung können die angeschlossenen Reedereien mit Verladern Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Häfen im EWR und Häfen sowie Binnenorten außerhalb des EWR in Form von Konferenzkontrakten oder mehrseitigen Kontrakten schließen und einen Mustervertrag für Konferenzkontrakte abfassen. Wie in Randnummer 40 dargelegt, können die genannten Kontraktarten ein Entgelt für alle seeverkehrsnahen Leistungen enthalten, die auf dem Schiff und dem Hafengelände erbracht werden⁽⁵⁴⁾. Wengleich diese Bestimmungen als wettbewerbsbeschränkend angesehen werden können und folglich nicht unter die in der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 vorgesehene Gruppenfreistellung für Linienkonferenzen fallen⁽⁵⁵⁾, kommen sie für eine Einzelfreistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag in Frage. In der TACA-Entscheidung wurden Servicekontrakten zwei wesentliche Vorteile beigemessen⁽⁵⁶⁾: Verbesserung der Qualität der Transportkette durch die Erbringung von Spezialdiensten und Beitrag zur Preisstabilität. Außerdem können Servicekontrakte helfen, die Kosten und den Aufwand für die Suche nach verfügbarem Frachtraum zu verringern. Die Möglichkeit für die an der TACA-Neufassung beteiligten Unternehmen, interessierten Verladern Konferenzkontrakte und mehrseitige Kontrakte anzubieten, wirkt stabilisierend, ist gegebenenfalls mit der Erbringung von Sonderleistungen verbunden und trägt zur Senkung der Kosten für die Frachtraumsuche, die Aushandlung der Verträge und die Auftragsverwaltung bei⁽⁵⁷⁾.
- (91) Da die Möglichkeit zum Abschluss individueller Kontrakte jetzt nicht mehr beschränkt ist — und diese nunmehr die wichtigste Form der gemäß der TACA-Neufassung geschlossenen Vereinbarungen darstellen — genügt es, wenn mindestens in einigen Fällen gemeinsame Servicekontrakte den Verladern zusätzliche Vorteile gegenüber individuellen Kontrakten bringen. Wie den regelmäßigen Berichten der Parteien zu entnehmen ist, schließen manche Verloader nach wie vor hauptsächlich gemeinsame Servicekontrakte, obgleich individuelle Kontrakte weit verbreitet sind und unbegrenzt gewählt werden können. Dies allein beweist, dass gemeinsame Kontrakte Verladern unter bestimmten Umständen Nutzen bringen. Die Festlegung eines gemeinsamen Kontraktpreises ist ein wesentliches und untrennbares Element eines gemeinsamen Servicekontrakts und daher unerlässlich zum Erlangen dieser Vorteile.
- (92) Eine Ausschaltung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag ist unwahrscheinlich. Vielmehr wird der generelle Wettbewerbsdruck, der von Konferenzaußenseitern ausgeht, noch dadurch verstärkt, dass Konferenzmitglieder intern individuelle Kontrakte schließen können (siehe Randnummer 46).

10.2. Bestimmungen über Umschlagleistungen

- (93) Die Tarife von Linienkonferenzen (einschließlich des TACA-Tarifs) bestehen üblicherweise aus den Entgelten für die folgenden fünf Einzelleistungen: Landtransport zum Verladehafen; Laden der Fracht im Hafen (Umladen der Fracht vom Landtransportmittel auf das Schiff); Seetransport; Löschen der Fracht im Bestimmungshafen (Umladen der Fracht vom Schiff auf das Landtransportmittel) und Landtransport zum endgültigen Bestimmungsort⁽⁵⁸⁾. Die beteiligten Unternehmen haben von der gemeinsamen Festlegung der Preise für den Landtransport im EWR Abstand genommen. Im EWR enthält der Tarif daher nur Preise für Umschlagleistungen im Verlade- und Bestimmungshafen.
- (94) Wengleich das Gericht erster Instanz nicht genau festgelegt hat, wo die Trennungslinie zwischen Umschlagleistungen und Seetransportleistungen verläuft, hat es deutlich gemacht, dass die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 so zu verstehen ist, dass sie sich nur auf den Seetransport von Hafen zu Hafen bezieht und dass die Seetransportleistung bei Ankunft im Hafen beendet ist⁽⁵⁹⁾. Daraus folgt, dass die Tarifgebühren für Umschlagleistungen im Hafen nur insofern unter die Gruppenfreistellung für Linienkonferenzen dieser Verordnung fallen, als sie vom Seetransport untrennbar sind (vgl. Randnummer 41).
- (95) Im vorliegenden Fall erübrigt sich aber eine genaue Festlegung dieser Trennlinie, weil der Tarif der TACA-Neufassung, soweit sie Umschlagleistungen umfasst, die nicht in den Genuss des

⁽⁵⁴⁾ Siehe Fußnote 16 zu den entsprechenden Tätigkeiten.

⁽⁵⁵⁾ Vgl. TACA-Entscheidung: Randnummern 454-462, außerdem TAA-Urteil, Randnummer 164.

⁽⁵⁶⁾ Vgl. Randnummern 472-476.

⁽⁵⁷⁾ Die Kommission hat den Abschluss gemeinsamer Servicekontrakte auch bereits in einem anderen Fall — der Linienkonferenz Polfin — zugelassen, als sie beschloss, keine erheblichen Zweifel in Bezug auf entsprechende Abmachungen zu äußern (ABl. C 396 vom 19.12.1998, S. 10, IP/99/193).

⁽⁵⁸⁾ Vgl. TACA-Entscheidung: Randnummer 96.

⁽⁵⁹⁾ FEFC-Urteil, Randnummern 239-241.

Rechtsvorteils der Gruppenfreistellung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 gelangen, unter die Verordnung Nr. 17 fällt und somit für eine Freistellung in Betracht kommt ⁽⁶⁰⁾.

- (96) Diese im Hafen erbrachten Umschlagleistungen sind wirtschaftlich und räumlich eng mit dem Seeverkehr als solchem verbunden. Sie wurden bisher — zumindest seit Einführung der Containerisierung — gewöhnlich von den Verfrachtern in Auftrag gegeben und diesen direkt von den Frachttunternehmen (den Terminalbetreibern oder Stauereiunternehmen) in Rechnung gestellt. Für die Transportnutzer, insbesondere solche mit einem geringen Frachtvolumen, kann dieser Umstand günstig sein, da die Verfrachter für die Terminalbetreiber zumeist ein stärkerer Verhandlungspartner sind und daher Preise aushandeln können, die deutlich unter denen liegen, die die Verlader hätten erreichen können ⁽⁶¹⁾. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der ganz besonderen Umstände dieses Falles erhebt die Kommission keine Einwände gegen die Festlegung von Gebühren für diese Leistungen durch die Parteien der TACA-Neufassung. Zu den ganz besonderen Umständen dieses Falles gehört die Tatsache, dass nur ein Bruchteil der Fracht nach dem Konferenztarif transportiert wird, während der weitaus größere Teil der Fracht im Rahmen individueller Servicekontrakte abgewickelt wird. Außerdem hat die Kommission berücksichtigt, dass die Parteien der TACA-Neufassung zusammen nur über einen Marktanteil von höchstens 50 % verfügen. Sie sind daher in beispiellosem Maße internem und externem Wettbewerb ausgesetzt, und die Verlader haben eine Vielzahl von Alternativen zur Beförderung im Rahmen des Konferenztarifs.

10.3. Schlussfolgerung

- (97) Aus den genannten Gründen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die in den Randnummern 89 bis 96 genannten Aspekte der angemeldeten Vereinbarung, die zwar nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 aber in den Anwendungsbereich dieser Verordnung oder der Verordnung Nr. 17 fallen, möglicherweise gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag verstoßen, jedoch die Kriterien für eine Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 erfüllen.

11. DAUER DER FREISTELLUNG, BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN

- (98) Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und Artikel 8 der Verordnung Nr. 17 ist in einer Entscheidung zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag anzugeben, für welchen Zeitraum sie gilt; dieser Zeitraum beträgt in der Regel mindestens sechs Jahre. Die Freistellung wird in diesem Fall für die Aspekte der TACA-Neufassung, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 fallen, am Tag der Durchführung der Vereinbarung (31. Dezember 1998) und für die Aspekte, die in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 17 fallen, am Tag der Anmeldung (29. Januar 1999) wirksam und gilt für sechs Jahre ab dem Datum der Veröffentlichung der Kommissionsmitteilung nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* —

⁽⁶⁰⁾ Soweit die Umschlagleistungen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 fallen, sind sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

⁽⁶¹⁾ Siehe beispielsweise Lloyd's Liste vom 12. Juni 2002, S. 5: Während derselben Konferenz bat der „Ports' chief operating officer“ von P & O, Alistair Baillie, die Terminal-Betreiber dringend darum, ihre Preispolitik vollständig zu überdenken. Die unter starkem Druck stehenden Verfrachter sorgen dafür, dass die Terminalumschlaggebühren gesenkt werden und zwingen damit diesem ganzen Industriezweig unwirtschaftliche Preise auf. Außerdem seien die Verfrachter niemals in der Lage, Einsparungen für sich zu behalten, sondern gäben sie direkt an die Kunden weiter, anstatt ihre eigene Gewinnspanne zu verbessern, so Herr Baillie. Aus diesem Grund ist er der Meinung, dass Terminal-Betreiber ihre Gebühren zwischen den Linienreedereien und den Verladern aufteilen sollten, wobei die Linienreedereien für Umschlagleistungen „ship to shore“ zahlen sollten und die Verlader für die Umschlagleistungen „yard to gate“. Die Aufteilung der Dienste zwischen Umschlagleistungen und Verfrachtern sollte die Grundlage für die künftige Preispolitik bilden, damit die Terminal-Betreiber weniger den geringen Frachtraten ausgesetzt sind, schlug Herr Baillie vor.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag wird Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag für nicht anwendbar erklärt auf die Aspekte des überarbeiteten „Trans-Atlantic Conference Agreement“ (TACA-Neufassung), die gemeinsame Kontrakte und Umschlagleistungen innerhalb des Hafens betreffen und in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und der Verordnung Nr. 17 fallen; dies gilt ab 31. Dezember 1998 im Fall der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und ab 29. Januar 1999 im Fall der Verordnung Nr. 17 und für einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren ab 6. Mai 1999.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

A.P. Møller-Maersk Line
50 Esplanaden
DK-1098 Copenhagen K

Atlantic Container Line AB
Sydatlanten
Skandiahamnen
S-403 36 Göteborg

Hapag-Lloyd Container Linie GmbH
Ballindamm 25
D-20095 Hamburg

Mediterranean Shipping Co. SA
40 Avenue Eugene Pittard
CH-1206 Genf

Nippon Yusen Kaisha
CPO Box 1250
Tokyo 100-91
Japan

Orient Overseas Container Line Limited
Harbour Centre
25 Harbour Road
Wanchai
Hongkong

P & O Nedlloyd Limited
Beagle House
Braham Street
London E1 8EP
United Kingdom

Brüssel, den 14. November 2002

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Januar 2003

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Pflanzen von *Vitis L.*, außer Früchten, mit Ursprung in der Schweiz vorübergehend Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zuzulassen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 340)

(2003/69/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/89/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Antrag Frankreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2000/29/EG dürfen Pflanzen von *Vitis L.*, außer Früchten, mit Ursprung in Drittländern grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft eingeführt werden. Die Richtlinie lässt jedoch Ausnahmen von dieser Regel zu, soweit eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist.
- (2) Mit den Entscheidungen 97/159/EG ⁽³⁾, 1999/166/EG ⁽⁴⁾, 2000/189/EG ⁽⁵⁾, 2001/5/EG ⁽⁶⁾ und 2001/836/EG ⁽⁷⁾ der Kommission sind die Mitgliedstaaten ermächtigt worden, für begrenzte Zeiträume und unter besonderen Bedingungen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG für Pflanzen von *Vitis L.*, außer Früchten, mit Ursprung in der Schweiz zuzulassen.
- (3) Die Umstände, die zur Gewährung dieser Ausnahmen geführt haben, sind weiterhin gegeben. Neue Informationen, die eine Überprüfung der besonderen Bedingungen erforderlich machen würden, liegen nicht vor.
- (4) Die Mitgliedstaaten sind daher zu ermächtigen, für begrenzte Zeiträume unter besonderen Bedingungen Ausnahmen zuzulassen.
- (5) Diese Ermächtigung zur Gewährung von Ausnahmen ist aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass die in dieser Entscheidung festgelegten besonderen Bedingungen entweder nicht ausreichen, um die Einschleppung von Schadorganismen in die Gemeinschaft zu verhindern, oder nicht eingehalten wurden.

- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, für Pflanzen von *Vitis L.*, außer Früchten, mit Ursprung in der Schweiz Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG im Hinblick auf das Verbot in deren Anhang III Abschnitt A Nummer 15 zuzulassen.

Um unter die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 zu fallen, müssen Pflanzen von *Vitis L.*, außer Früchten, zusätzlich zu den Anforderungen der Anhänge I und II der Richtlinie 2000/29/EG auch die Bedingungen im Anhang der vorliegenden Entscheidung erfüllen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 30. November 2003 die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen und übermitteln einen ausführlichen technischen Bericht über die amtliche Untersuchung gemäß Nummer 6 des Anhangs.

Außerdem übermitteln alle Mitgliedstaaten, in denen Reiser der Pflanzen auf Unterlagen gepfropft und die Pflanzen nach der Einfuhr angepflanzt werden, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 30. November 2003 einen ausführlichen technischen Bericht über die amtliche Untersuchung gemäß Nummer 9 Buchstabe b) des Anhangs.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit, wenn festgestellt wird, dass gemäß dieser Entscheidung erfolgte Lieferungen in ihr Hoheitsgebiet die Bedingungen der Entscheidung nicht erfüllen.

Artikel 4

Artikel 1 gilt für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. März 2003.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 45.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 4.3.1997, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 55 vom 3.3.1999, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 59 vom 4.3.2000, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. L 312 vom 29.11.2001, S. 27.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Januar 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Besondere Bedingungen für Pflanzen von *Vitis L.*, außer Früchten, mit Ursprung in der Schweiz, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 der vorliegenden Entscheidung fallen

1. Bei den Pflanzen muss es sich um in Vegetationsruhe befindliche Pfropfreiser handeln:
 - a) der folgenden Rebsorten:
 - Amigne,
 - Carminoir,
 - Chasselas blanc,
 - Cornalin,
 - Diolinoir,
 - Gamaret,
 - Garanoir,
 - Humagne rouge,
 - Humagne,
 - Païen jaune,
 - Petite Arvine,
 - Pinot noir Valais,
 - Sylvaner;
 - b) die von Mutterrebenbeständen geerntet werden, die amtlich registriert sind. Die Verzeichnisse der registrierten Rebenbestände müssen den Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, und der Kommission bis spätestens 1. Februar 2003 zur Verfügung gestellt werden. Diese Verzeichnisse müssen den/die Namen der Sorten, die Zahl der mit diesen Sorten bepflanzten Reihen und die Zahl der Pflanzen je Reihen in jedem dieser Rebenbestände umfassen, soweit die Pflanzen 2003 nach den Bestimmungen dieser Entscheidung für den Versand in die Gemeinschaft geeignet sind;
 - c) die ordnungsgemäß verpackt und auf der Verpackung mit einer Markierung gekennzeichnet sind, aus der die zugelassene Rebschule und die Rebsorte hervorgehen;
 - d) die dazu bestimmt sind, in Betrieben gemäß Nummer 7 auf in der Gemeinschaft erzeugte Unterlagen gepfropft zu werden.
2. Die Pflanzen müssen mit einem Pflanzengesundheitszeugnis versehen sein, das in der Schweiz gemäß den Artikeln 7 und 13 der Richtlinie 2000/29/EG auf der Grundlage der darin festgelegten Untersuchungen ausgestellt wurde und insbesondere bescheinigt, dass die Pflanzen frei sind von folgenden Schadorganismen:
 - a) *Daktulosphaira vitifoliae* (Fitch),
 - b) *Xylophilus ampelinus* (Panagopoulos) Willems et al.,
 - c) Grapevine Flawescence dorée MLO.

Unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ des Pflanzengesundheitszeugnisses ist zu vermerken: „Diese Sendung entspricht den Anforderungen der Entscheidung 2003/69/EG“.
3. Die amtliche Pflanzenschutzorganisation der Schweiz gewährleistet die Identität der Reiser vom Zeitpunkt der Ernte gemäß Nummer 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich bis zum Zeitpunkt des Verladens für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft.
4. Die Pflanzen dürfen nur über die Grenzübergangsorte eines Mitgliedstaats in die Gemeinschaft eingeführt werden, die für die Zwecke dieser Ausnahme von diesem Mitgliedstaat bestimmt werden. Diese Grenzübergangsorte sowie der Name und die Anschrift der für die Grenzübergangsorte jeweils zuständigen amtlichen Stelle gemäß der Richtlinie 2000/29/EG werden der Kommission rechtzeitig von den Mitgliedstaaten mitgeteilt und den anderen Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen hin zur Verfügung gestellt. In den Fällen, in denen die Einfuhr in die Gemeinschaft in einem anderen als dem Mitgliedstaat erfolgt, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, unterrichten die genannten zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats die zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, und arbeiten mit diesen Stellen zusammen, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen dieser Entscheidung eingehalten werden.
5. Der Einführer wird vor der Einfuhr in die Gemeinschaft amtlich über die Bedingungen gemäß den Nummern 1 bis 10 unterrichtet. Der Einführer teilt den zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats rechtzeitig im voraus Einzelheiten über jede Einfuhr mit, und dieser Mitgliedstaat übermittelt der Kommission unverzüglich folgende Einzelheiten der Mitteilung:
 - a) Art des Materials,
 - b) Sorte und Menge,

- c) angegebener Zeitpunkt der Einfuhr und Bestätigung des Grenzübergangsorts,
- d) Name, Anschrift und Standort der Betriebe gemäß Nummer 7, in denen die Reiser gepfropft und/oder die veredelten Pflanzen anschließend eingepflanzt werden.

Der Einführer setzt die zuständigen amtlichen Stellen möglichst unmittelbar nach Bekanntwerden über jegliche Änderungen der genannten Einzelheiten in Kenntnis.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt diese Einzelheiten und Änderungen unverzüglich der Kommission mit.

6. Die Untersuchungen, gegebenenfalls einschließlich der Tests, gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/29/EG und nach den Bestimmungen dieser Entscheidung werden von den in der Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchungen werden die Pflanzengesundheitskontrollen von dem Mitgliedstaat, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den vorgenannten Stellen des Mitgliedstaats durchgeführt, in dem die Reiser gepfropft werden. Während dieser Pflanzengesundheitskontrollen werden von dem Mitgliedstaat/den Mitgliedstaaten auch Untersuchungen auf andere Schadorganismen durchgeführt. Für die Nachuntersuchung durch andere Mitgliedstaaten werden Unterproben bereitgestellt.

Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 21 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erste Möglichkeit legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 21 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der genannten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 5 derselben Richtlinie aufgenommen werden können.

7. Die Pfropfung der Reiser auf Unterlagen und die anschließende Anpflanzung des veredelten Materials ist nur in den Betrieben zulässig,
- a) deren Name, Anschrift und Standort von der Person, die die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Reiser verwenden will, den vorgenannten zuständigen Stellen des Mitgliedstaats mitgeteilt wurden, in dem diese Betriebe liegen, und
 - b) die amtlich registriert und für den Zweck dieser Ausnahmeregelung zugelassen sind.

Liegt der Ort der Veredelung oder des Anpflanzens in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, so unterrichten die genannten zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen veredelt oder angepflanzt werden, zum Zeitpunkt des Eingangs der genannten Voranmeldung unter Angabe von Name, Anschrift und Standort der Betriebe, in denen die Pflanzen veredelt oder angepflanzt werden.

8. Die genannten zuständigen amtlichen Stellen gewährleisten, dass Reiser, die nicht gemäß Nummer 7 verwendet werden, unter ihrer Aufsicht vernichtet werden. Für die Kommission sind Aufzeichnungen über die Zahl der vernichteten Pflanzen bereitzuhalten.
9. In den in Nummer 7 genannten Betrieben
- a) dürfen Reiser, die sich als frei von den Schadorganismen gemäß Nummer 6 erwiesen haben, zur Veredelung verwendet werden, wobei die veredelten Pflanzen auf Feldern, die zu dem Betrieb gemäß Nummer 7 gehören, angepflanzt und weiter angezogen werden und dort verbleiben, bis sie gemäß Nummer 10 an einen Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft verbracht werden;
 - b) müssen die veredelten Pflanzen während der auf die Einfuhr folgenden Vegetationsperiode von den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die veredelten Pflanzen angepflanzt werden, zu geeigneten Zeitpunkten visuell auf Schadorganismen oder von Schadorganismen hervorgerufene Anzeichen oder Symptome, einschließlich der von *Daktulosphaira vitifoliae* (Fitch), untersucht werden. Zur Identifizierung der Schadorganismen, die die visuell festgestellten Anzeichen oder Symptome verursacht haben, sind geeignete Tests durchzuführen;
 - c) müssen veredelte Pflanzen, die sich bei den Untersuchungen oder Tests gemäß dem ersten und zweiten Gedankenstrich nicht als frei von den in Nummer 2 aufgeführten Schadorganismen erwiesen haben oder in sonstiger Hinsicht Quarantäneprobleme aufwerfen, unverzüglich unter Aufsicht der zuständigen amtlichen Stellen vernichtet werden. Die Kommission wird unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt.

10. Jede veredelte Pflanze, die aus einer erfolgreichen Pfropfung unter Verwendung der in Nummer 1 genannten Reiser entsteht, ist im Jahr 2003 oder 2004 nur an einem Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft freizusetzen. Die vorgenannten amtlichen Stellen sorgen dafür, dass Pflanzen, die nicht so verbracht wurden, unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Der Kommission ist Einsicht in die Bücher zu gewähren, in denen die Anzahl der erfolgreich veredelten, der amtlich vernichteten und der verkauften Pflanzen sowie die Bestimmungsländer der verkauften Pflanzen festgehalten werden.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Januar 2003

über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden in Norwegen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 362)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/70/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Auftretens der infektiösen Anämie der Salmoniden (ISA) in Norwegen wurde die Entscheidung 1999/766/EG der Kommission vom 28. Juli 1999 über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden in Norwegen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/109/EG ⁽⁵⁾, erlassen. Die Maßnahmen umfassen ein Einfuhrverbot für lebende Lachse in die Gemeinschaft und strenge Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr. Diese Maßnahmen gelten bis zum 1. Februar 2003.
- (2) Trotz der von Norwegen getroffenen Maßnahmen wurden im Jahr 2002 weitere ISA-Ausbrüche gemeldet, so dass nicht mit einer schnellen Tilgung der Seuche gerechnet werden kann.
- (3) Das Internationale Tierseuchenamt (OIE) hat in einer Stellungnahme mitgeteilt, dass es keinen Beweis für eine vertikale Übertragung des ISA-Virus gibt.
- (4) Auf der Grundlage der Stellungnahme des Internationalen Tierseuchenamtes sowie der Erfahrungen und Praxis in den Mitgliedstaaten und von ISA betroffenen Drittländern ist nicht nachgewiesen worden, dass die Schutzmaßnahmen der Entscheidung 1999/766/EG im Hinblick auf Eier und Gameten der Salmoniden einer Zuchtanlage in Norwegen aufrechterhalten werden müssen, die nicht aufgrund des Verdachts oder des

Auftretens der infektiösen Anämie der Salmoniden bestimmten tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Maßnahmen sollten daher durch die Maßnahmen der vorliegenden Entscheidung ersetzt und die Entscheidung 1999/766/EG dementsprechend aufgehoben werden.

- (5) Angesichts der Seuchenlage in Norwegen sollten die Schutzmaßnahmen der vorliegenden Entscheidung bis Februar 2004 gelten.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Lebende Fische, Eier und Gameten der Salmoniden

- (1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von lebenden Salmoniden mit Ursprung in Norwegen.
- (2) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von lebenden Eiern von Salmoniden mit Ursprung in Norwegen nur dann zu, wenn sie sowohl unmittelbar nach dem Ablachen als auch im Augenpunktstadium desinfiziert wurden und die Sendungen von einer Bescheinigung gemäß dem Muster in Anhang I begleitet werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von lebenden Gameten von Salmoniden mit Ursprung in Norwegen zu.

Artikel 2

Bedingungen für die Einfuhr nicht verarbeiteter Salmoniden für den menschlichen Verzehr

Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von ausgenommenem geschlachteten atlantischen Lachs (*Salmo salar*), Lachsforellen (*Salmo trutta*) und Regenbogenforellen (*Oncorhynchus mykiss*) mit Ursprung in Norwegen zu. Sind die Salmoniden nicht ausgenommen, müssen sie von einer Bescheinigung gemäß dem Muster in Anhang II begleitet sein.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 302 vom 25.11.1999, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 40 vom 12.2.2002, S. 12.

*Artikel 3***Ausnahmeregelung für wissenschaftliche Zwecke**

Die Mitgliedstaaten dürfen die Einfuhr von Proben der unter diese Entscheidung fallenden Tiere und Erzeugnisse für wissenschaftliche Zwecke in ihr Hoheitsgebiet zulassen.

Artikel 4

Die Entscheidung 1999/766/EG wird aufgehoben.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission umgehend davon.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab dem 3. Februar 2003 und bis zum 1. Februar 2004.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Januar 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Muster der Gesundheitsbescheinigung hinsichtlich ISA bei der Einfuhr von Eiern von Salmoniden mit Ursprung in Norwegen

Referenzcode Nr.

ORIGINAL

1. Behörden 1.1. Zuständige Behörde: 1.2. Mit der Ausstellung betraute Behörde: <hr/> 2. Herkunft der Sendung 2.1. Herkunftszuchtanlage: 2.2. Anschrift der Zuchtanlage: 2.3. Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Versenders:	3. Bestimmung der Sendung 3.1. Mitgliedstaat: 3.2. Name des Betriebs: 3.3. Anschrift: 3.4. Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Empfängers: <hr/> 4. Beförderungsmittel und Identifizierung der Sendung 4.1. Lkw, Eisenbahnwagon, Schiff oder Flugzeug: 4.2. Zulassungsnummer(n), Name des Schiffes oder Flugnummer: 4.3. Angaben zur Identifizierung der Sendung:
--	--

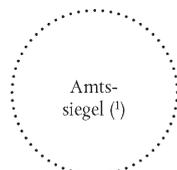
5. Beschreibung der Sendung

Befruchtete Eier der Fischart(en)		Gesamtvolumen der Eier
Wissenschaftlicher Name	Gebräuchliche Bezeichnung	
<input type="checkbox"/> <i>Salmo salar</i>	<input type="checkbox"/> Atlantischer Lachs	
<input type="checkbox"/> <i>Salmo trutta</i>	<input type="checkbox"/> Lachsforelle	
<input type="checkbox"/> <i>Oncorhynchus mykiss</i>	<input type="checkbox"/> Regenbogenforelle	

6. Gesundheitsbescheinigung für Eier von Salmoniden mit Ursprung in Norwegen für Zuchtzwecke in der EG

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten Eier sowohl unmittelbar nach dem Abläichen als auch im Augenpunktstadium gemäß Anlage 5.2.1 Abschnitt 5.2 des Internationalen Gesundheitscodes für Wassertiere des Internationalen Tierseuchenamtes, Dritte Ausgabe 2000, desinfiziert wurden und aus einer Zuchtanlage stammen, für die keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen aufgrund des Verdachts oder des Auftretens der infektiösen Anämie der Lachse gelten.

Ausgestellt in (Ort) , am (Datum)



.....
 (Unterschrift des amtlichen Inspektors) (!)

.....
 (Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(!) Die Unterschrift und das Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe unterscheiden.

ANHANG II

Muster der Gesundheitsbescheinigung hinsichtlich ISA für die Einfuhr von nicht ausgenommenen Salmoniden mit Ursprung in Norwegen

Referenzcode Nr.

ORIGINAL

<p>1. Behörden</p> <p>1.1. Zuständige Behörde:</p> <p>1.2. Mit der Ausstellung betraute Behörde:</p> <hr/> <p>2. Herkunft der Sendung</p> <p>2.1. Herkunftsschlacht- und Verpackungsbetrieb:</p> <p>2.2. Anschrift des Betriebs:</p> <p>2.3. Herkunftszuchtanlage:</p> <p>2.4. Anschrift der Zuchtanlage:</p> <p>2.5. Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Versenders:</p>	<p>3. Bestimmung der Sendung</p> <p>3.1. Mitgliedstaat:</p> <p>3.2. Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Empfängers:</p> <hr/> <p>4. Beförderungsmittel und Identifizierung der Sendung</p> <p>4.1. Lkw, Eisenbahnwagon, Schiff oder Flugzeug:</p> <p>4.2. Zulassungsnummer(n), Name des Schiffes oder Flugnummer:</p> <p>4.3. Angaben zur Identifizierung der Sendung:</p>
--	---

5. Beschreibung der Sendung

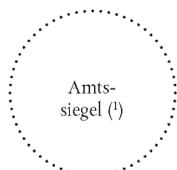
Fischart(en)		Gesamtgewicht der Fische
Wissenschaftlicher Name	Gebräuchliche Bezeichnung	
<input type="checkbox"/> Salmo salar	<input type="checkbox"/> Atlantischer Lachs	
<input type="checkbox"/> Salmo trutta	<input type="checkbox"/> Lachsforelle	
<input type="checkbox"/> Oncorhynchus mykiss	<input type="checkbox"/> Regenbogenforelle	

6. Gesundheitsbescheinigung für Erzeugnisse von Salmoniden mit Ursprung in Norwegen

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, dass die Erzeugnisse gemäß Nummer 5 dieser Bescheinigung aus einer Zuchtanlage und einem Betrieb stammen, die in einem norwegischen Gebiet liegen, für das keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen aufgrund des Verdachts oder des Auftretens der infektiösen Anämie der Salmoniden gelten.

Ausgestellt in , am

(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Inspektors) (!)

.....
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(!) Die Unterschrift und das Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe unterscheiden.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Januar 2003

über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden auf den Färöer

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 363)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/71/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Auftretens der infektiösen Anämie der Salmoniden (ISA) auf den Färöer wurde die Entscheidung 2000/574/EG der Kommission vom 14. September 2000 über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden auf den Färöer ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/110/EG ⁽⁵⁾, erlassen. Die Maßnahmen umfassen ein Einfuhrverbot für lebende Lachse in die Gemeinschaft und strenge Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr. Diese Maßnahmen gelten bis zum 1. Februar 2003.
- (2) Trotz der von den Färöer getroffenen Maßnahmen wurden im Jahr 2002 weitere ISA-Ausbrüche gemeldet, so dass nicht mit einer schnellen Tilgung der Seuche gerechnet werden kann.
- (3) Das Internationale Tierseuchenamt (OIE) hat in einer Stellungnahme mitgeteilt, dass es keinen Beweis für eine vertikale Übertragung des ISA-Virus gibt.
- (4) Auf der Grundlage der Stellungnahme des Internationalen Tierseuchenamtes sowie der Erfahrungen und Praxis in den Mitgliedstaaten und von ISA betroffenen

Drittländern ist nicht nachgewiesen worden, dass die Schutzmaßnahmen der Entscheidung 2000/574/EG im Hinblick auf Eier und Gameten der Salmoniden einer Zuchtanlage auf den Färöer aufrechterhalten werden müssen, die nicht aufgrund des Verdachts oder des Auftretens der infektiösen Anämie der Salmoniden bestimmten tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Maßnahmen sollten daher durch die Maßnahmen der vorliegenden Entscheidung ersetzt und die Entscheidung 2000/574/EG dementsprechend aufgehoben werden.

- (5) Angesichts der Seuchenlage auf den Färöern sollten die Schutzmaßnahmen der vorliegenden Entscheidung bis Februar 2004 gelten.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Lebende Fische, Eier und Gameten der Salmoniden

- (1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von lebenden Salmoniden mit Ursprung auf den Färöer.
- (2) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von lebenden Eiern von Salmoniden mit Ursprung auf den Färöer nur dann zu, wenn sie sowohl unmittelbar nach dem Ablachen als auch im Augenpunktstadium desinfiziert wurden und die Sendungen von einer Bescheinigung gemäß dem Muster in Anhang I begleitet werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von lebenden Gameten von Salmoniden mit Ursprung auf den Färöer zu.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. L 40 vom 12.2.2002, S. 13.

*Artikel 2***Bedingungen für die Einfuhr nicht verarbeiteter Salmoniden für den menschlichen Verzehr**

Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von ausgenommenem geschlachteten atlantischen Lachs (*Salmo salar*), Lachsforellen (*Salmo trutta*) und Regenbogenforellen (*Oncorhynchus mykiss*) mit Ursprung auf den Färöer zu. Sind die Salmoniden nicht ausgenommen, müssen sie von einer Bescheinigung gemäß dem Muster in Anhang II begleitet sein.

*Artikel 3***Ausnahmeregelung für wissenschaftliche Zwecke**

Die Mitgliedstaaten dürfen die Einfuhr von Proben der unter diese Entscheidung fallenden Tiere und Erzeugnisse für wissenschaftliche Zwecke in ihr Hoheitsgebiet zulassen.

Artikel 4

Die Entscheidung 2000/574/EG wird aufgehoben.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission umgehend davon.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab dem 3. Februar 2003 und bis zum 1. Februar 2004.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Januar 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Muster der Gesundheitsbescheinigung hinsichtlich ISA bei der Einfuhr von Eiern von Salmoniden mit Ursprung auf den Färöer

Referenzcode Nr.

ORIGINAL

1. Behörden 1.1. Zuständige Behörde: 1.2. Mit der Ausstellung betraute Behörde: <hr/> 2. Herkunft der Sendung 2.1. Herkunftszuchtanlage: 2.2. Anschrift der Zuchtanlage: 2.3. Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Versenders:	3. Bestimmung der Sendung 3.1. Mitgliedstaat: 3.2. Name des Betriebs: 3.3. Anschrift: 3.4. Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Empfängers: <hr/> 4. Beförderungsmittel und Identifizierung der Sendung 4.1. Lkw, Eisenbahnwagon, Schiff oder Flugzeug: 4.2. Zulassungsnummer(n), Name des Schiffes oder Flugnummer: 4.3. Angaben zur Identifizierung der Sendung:
--	--

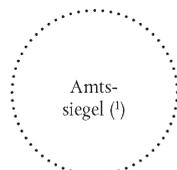
5. Beschreibung der Sendung

Befruchtete Eier der Fischart(en)		Gesamtvolumen der Eier
Wissenschaftlicher Name	Gebräuchliche Bezeichnung	
<input type="checkbox"/> Salmo salar	<input type="checkbox"/> Atlantischer Lachs	
<input type="checkbox"/> Salmo trutta	<input type="checkbox"/> Lachsforelle	
<input type="checkbox"/> Oncorhynchus mykiss	<input type="checkbox"/> Regenbogenforelle	

6. Gesundheitsbescheinigung für Eier von Salmoniden mit Ursprung auf den Färöer

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten Eier sowohl unmittelbar nach dem Abläichen als auch im Augenpunktstadium gemäß Abschnitt 5.2. Anlage 5.2.1 des Internationalen Gesundheitscodes für Wassertiere des Internationalen Tierseuchenamtes, Dritte Ausgabe 2000, desinfiziert wurden und aus einer Zuchtanlage stammen, für die keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen aufgrund des Verdachts oder des Auftretens der infektiösen Anämie der Lachse gelten.

Ausgestellt in (Ort) , am (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Inspektors) (!)

.....
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(!) Die Unterschrift und das Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe unterscheiden.

ANHANG II

Muster der Gesundheitsbescheinigung hinsichtlich ISA für die Einfuhr von nicht ausgenommenen Salmoniden mit Ursprung auf den Färöer

Referenzcode Nr.

ORIGINAL

<p>1. Behörden</p> <p>1.1. Zuständige Behörde:</p> <p>1.2. Mit der Ausstellung betraute Behörde:</p> <hr/> <p>2. Herkunft der Sendung</p> <p>2.1. Herkunftsschlacht- und Verpackungsbetrieb:</p> <p>2.2. Anschrift des Betriebs:</p> <p>2.3. Herkunftszuchtanlage:</p> <p>2.4. Anschrift der Zuchtanlage:</p> <p>2.5. Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Versenders:</p>	<p>3. Bestimmung der Sendung</p> <p>3.1. Mitgliedstaat:</p> <p>3.2. Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Empfängers:</p> <hr/> <p>4. Beförderungsmittel und Identifizierung der Sendung</p> <p>4.1. Lkw, Eisenbahnwagon, Schiff oder Flugzeug:</p> <p>4.2. Zulassungsnummer(n), Name des Schiffes oder Flugnummer:</p> <p>4.3. Angaben zur Identifizierung der Sendung:</p>
--	---

5. Beschreibung der Sendung

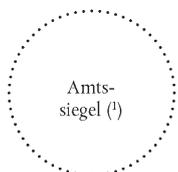
Fischart(en)		Gesamtgewicht der Fische
Wissenschaftlicher Name	Gebräuchliche Bezeichnung	
<input type="checkbox"/> Salmo salar	<input type="checkbox"/> Atlantischer Lachs	
<input type="checkbox"/> Salmo trutta	<input type="checkbox"/> Lachsforelle	
<input type="checkbox"/> Oncorhynchus mykiss	<input type="checkbox"/> Regenbogenforelle	

6. Gesundheitsbescheinigung für Erzeugnisse von Salmoniden mit Ursprung auf den Färöer

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, dass die Erzeugnisse gemäß Nummer 5 dieser Bescheinigung aus einer Zuchtanlage und einem Betrieb stammen, die in einer Region der Färöer liegen, für die keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen aufgrund des Verdachts oder des Auftretens der infektiösen Anämie der Salmoniden gelten.

Ausgestellt in , am

(Ort) (Datum)



.....
 (Unterschrift des amtlichen Inspektors) (!)

 (Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(!) Die Unterschrift und das Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe unterscheiden.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2003
zur Änderung der Entscheidung 2002/994/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 426)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/72/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Entdeckung von Tierarzneimittelrückständen in bestimmten aus China eingeführten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie der bei einem Kontrollbesuch in diesem Land festgestellten beträchtlichen Mängel bei der Regelung veterinärmedizinischer Fragen und des Rückstandskontrollsystems bei lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen hat die Kommission die Entscheidung 2002/69/EG vom 30. Januar 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs ⁽²⁾ erlassen.
- (2) Angesichts der von den chinesischen Behörden übermittelten Informationen und der günstigen Ergebnisse bei den von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen konnte die Einfuhr bestimmter tierischer Erzeugnisse durch mehrere Änderungen der Entscheidung 2002/69/EG wieder gestattet werden. Diese Änderungen wurden mit der Entscheidung 2002/994/EG der Kommission ⁽³⁾ konsolidiert.
- (3) Die Entscheidung 2002/69/EG, geändert durch die Entscheidung 2002/933/EG ⁽⁴⁾, genehmigt die Einfuhr von Lachsfilets (*Salmo salar*) sowohl wilder als auch gezüchteter Arten aus China. Dieses Erzeugnis wurde

jedoch in den Anhang der Entscheidung 2002/994/EG aufgenommen ohne zu spezifizieren, dass beide Arten zugelassen sind. Der Anhang der Entscheidung 2002/994/EG ist daher entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2002/994/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 3. Februar 2003.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2002, S. 50.

⁽³⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 154.

⁽⁴⁾ ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 71.

ANHANG

„ANHANG

Teil I: Liste der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind und ohne Untersuchung in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

- Fischereierzeugnisse, ausgenommen
 - Erzeugnisse der Aquakultur, mit Ausnahme von Lachsfilets der Gattung *Salmo salar*
 - Aale
 - Garnelen, die nicht wie nachstehend beschrieben im Atlantischen Ozean gefangen wurden
- Lachsfilets der Gattung *Salmo salar*
- Ganze Garnelen, die im Atlantischen Ozean gefangen und keiner anderen Zubereitung und Verarbeitung unterzogen werden als dem Gefrieren und der Aufmachung in ihrer endgültigen Verpackung auf See und die direkt in das Gebiet der Gemeinschaft verbracht werden
- Gelatine

Teil II: Liste der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind und in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, nachdem sie einer chemischen Untersuchung gemäß Artikel 3 Absatz 2 unterzogen worden sind

- Naturdärme
- Krebse der Art *Procambrus clarkii*, in natürlichem Süßwasser gefischt
- Surimi aus den in Teil I aufgelisteten zugelassenen Fischereierzeugnissen

Teil III: Liste der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind und in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, nachdem sie einer chemischen Untersuchung gemäß Artikel 3 Absatz 2 unterzogen worden sind“

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 der Kommission vom 19. Juli 2001 über Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates für die Überführung bestimmter Mengen bestimmter unter Anhang I des Vertrags fallender Grunderzeugnisse in das Verfahren der aktiven Veredelung ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 196 vom 20. Juli 2001)

Auf Seite 15, in Artikel 23 Absatz 4:

anstatt: „... Artikel 21 ...“

muss es heißen: „... Artikel 22 ...“.

Berichtigung der Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vom 17. September 2002

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 272 vom 10. Oktober 2002)

Auf Seite 24, in Artikel 2 Absatz 2, unter der Zeile: „Artikel 104 §1 wird folgender Absatz angefügt“:

anstatt: „Kann sich ein Drittstaat gemäß Artikel 20 Absatz 4 der EG-Satzung ...“

muss es heißen: „Kann sich ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 20 Absatz 4 der EG-Satzung ...“

HINWEIS FÜR DEN LESER

Gemäß Artikel 2 Nummer 38 des Vertrags von Nizza, mit dem Artikel 254 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geändert wird, wird das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ab Inkrafttreten des Vertrags von Nizza am 1. Februar 2003 in *Amtsblatt der Europäischen Union* umbenannt.